

Theologische Revue.

In Verbindung mit der theologischen Fakultät zu Münster und unter Mitwirkung
vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern
von mindestens 12-16 Seiten.

Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.

von
Prof. Dr. Aug. Bludau und Prof. Dr. Franz Diekamp.

Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.
Klosterstraße 31/32.

Bezugspreis
halbjährlich 5 M.
Inserate
25 Pf. für die dreimal
gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Nr. 9.

6. Juni 1908.

7. Jahrgang.

Die ältesten lateinischen Kommentare zum
Hebräerbrief I:
Biggenbach, Historische Studien zum
Hebräerbrief I (Mercati).
Hejel, Das älteste Zinsverbot (Grimme).
Thieme, Die Inschriften von Magnesia am
Mäander und das Neue Test. (Rohr).
Spitta, Streitfragen der Geschichte Jesu
(Dausch).
Schwartz u. Mommsen, Eusebius' Werke.
2. Bd. 2. Teil (Rauschen).

Schäfer, H., Die Kanonistenstifter im deut-
schen Mittelalter (H. Koch).
Fink, Standesverhältnisse in Frauenklöstern
u. Stiftern der Diözese Münster u. Stift
Herford (H. Koch).
Lossen, Staat u. Kirche in der Pfalz im
Ausgang des Mittelalters (Falk).
Fonck, Wissenschaftliches Arbeiten
(Bludau).
David Hume, Eine Untersuchung über
den menschlichen Verstand, hrsg. von R.
Richter. 6. Aufl. (Stölzle).

Michelitsch, Der biblisch-dogmat. „Sylla-
bus“ Pius' X. samt der Enzyklika gegen den
Modernismus (Marx).
Heiner, Der neue Syllabus Pius' X. (Marx).
Haring, Grundzüge des kathol. Kirchen-
rechts II (Sägmüller).
Gerigk, Beicht und Kommunion (Dünchem).
Gerigk, Reue und Leid (Dünchem).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die ältesten lateinischen Kommentare zum Hebräerbrief.

I.

Riggenbach, Eduard, D., ao. Prof. der Theologie in Basel,
Historische Studien zum Hebräerbrief. 1. Heft. [For-
schungen z. Gesch. des neutest. Kanons u. der altk. Literatur
hrsg. von Th. Zahn. VIII. Teil]. Leipzig, Deichert's Nachf.,
1907 (X, 243 S. gr. 8°). M. 6,80.

Das vorliegende Buch, welches die „bisher ganz un-
aufgeklärte Entstehungsgeschichte der abendländischen
exegetischen Literatur zum Hebräerbrief“ entwickeln will,
verdient unsere volle Beachtung und Anerkennung, weil
darin gar manche kaum geahnten Probleme aufgestellt,
erörtert und zum guten Teile gelöst sind. Es ist ein
klares Beispiel dafür — nach dem Werke des verstorbenen
P. H. Denifle, „Die abendländischen Schriftausleger
bis Luther über *Justitia Dei* (Röm. I, 17) und *Justificatio*“ —,
wieviel noch zu erforschen bleibt auf diesem dunkeln,
gar weiten und an Überraschungen reichen Gebiet der
kirchlichen Literatur des Mittelalters, aus welchem nicht
wenige der ersten Blüten der neuen Vulgärliteratur ent-
sproßen und sich nährten.

Anlaß und Zweck der Forschung freilich war ein
anderer, nämlich in der Auslegung des Hebräerbriefes,
welche R. für Zahns Komm. zum N. T. vorbereitet, „die
patristische Exegese besonders zu berücksichtigen und je-
weilen die ersten Vertreter einer Anschauung zu Worte
kommen zu lassen“. „Leider“, so R., „steht die aufge-
wendete Arbeit in keinem Verhältnis zu dem Gewinn,
den die Erklärung... daraus ziehen kann“; ja „für die
moderne Exegese ist diese ganze Literatur beinahe wert-
los“ (S. 237), als ob man nicht sehr viel gewänne, ab-
gesehen von der langen Übung der kritischen Kunst auf
einem sicheren und von Vorurteilen weniger heimges-
uchten Boden, vom ständigen Kontakt mit der Tradition
und mit den besten alten, oft scharfsinnigen und in tiefer
Frömmigkeit auf geistliche Feinheiten, um die wir uns
wenig oder gar nicht kümmern, achtsamen Auslegern.
Mag man auch noch so geneigt sein, eher ihre Mängel

und gewisse Exzesse und Extravaganzen zu verzeichnen,
je mehr man sich mit ihnen beschäftigt, desto weniger
kann man sich auf die Dauer ihrem Einflusse entziehen,
ja man eignet sich ihr diesbezügliches Denken und Empfin-
den unbewußt an. — Fassen wir in aller Kürze die For-
schungen des Verf. zusammen.

Im Abendlande gab es bis fast zum Ende des
8. Jahrh. (doch anders S. 223, 227) keinen latein. Original-
kommentar zu Hebr., sondern nur 1. von den Homilien
des h. Chrysostomus — „das Beste, was im 6. Jahrh.
über den Hebräerbrief zu lesen war“ — die laut Kassio-
dor von Mutian gefertigte Übersetzung, welche „die
Grundlage der gesamten abendländischen Auslegungs-
literatur zum Hebräerbrief geworden“ (S. 11), und 2. die
von Beda gesammelten noch unedierten Auszüge aus den
Werken des h. Augustinus (S. 16) und die aus Gregor
d. Gr. von Paterius exzerpierte Erklärung von vier Stellen.
Die verschiedenen in den Hss dem h. Hieronymus zu-
geschriebenen Kommentare sind unecht und späteren
Datums (S. 11—15), ebenso jene des Ambrosiaster und
des Primasius. Alkuin verfaßte, um die vortreffliche Arbeit
des Ambrosiaster zu den 13 andern paulinischen Briefen
zu ergänzen, seinen Kommentar zu Hebr., welcher auch
tatsächlich in den Hss mit dem Ambrosiaster verbunden
ist und Ambrosius, bisweilen auch Klaudius von Turin
zugeschrieben wurde (S. 26). Obschon dieser Kommen-
tar, weil zu zwei Drittel von Chrysostomus und im übrigen
größtenteils aus Augustinus, Kassiodor und Gregor d. Gr.
abgeschrieben, „beinahe keinen selbständigen Wert“ be-
sitzt (S. 24), benutzten ihn die späteren Exegeten sehr
häufig, so Klaudius von Turin, der Verf. der keineswegs
originellen unter dem Namen des h. Atto von Vercelli
(Opp. Vercellis 1768, I. R. S. 25—33) gehenden Kompilation
(um 820), Hrabanus Maurus (c. 836—842) und Walah-
fried Strabo, alle wenig bedeutend, und der tüchtigste,
Haimo, Mönch von Auxerre (c. 840—860), der seines
Werkes beraubt ward zugunsten von Primasius, Remi-
gius von Rheims und von Auxerre, von Haimo v. Halber-
stadt und noch anderen, hinter denen er verschwunden
und vergessen war. Um dieselbe Zeit waren auch ein-

zelne, wahrscheinlich Iren — der Anonymus Sangallensis oder Ps-Pelagius (von H. Zimmer, Pelagius in Irland 1901 ediert), der verwandte, hier von R. S. 206—212 edierte Ps-Hieronymus, Sedulius Scotus u. a. —, einige Originalauslegungen, die aber nachher wenig beachtet wurden, aus unbestimmbarer aber exegetisch wertvoller Quelle (S. 226 f., 237), eingeführt oder vielmehr reproduziert. Lange nachher folgen im 11. Jahrh. Lanfrank, von dessen keineswegs originellem Kommentar nur ein Auszug ediert zu sein scheint (S. 228), und der h. Bruno d. Karthäuser, im 12. Der Ps-Anselm oder Herveus — wofern es nicht Remigius von Trier aus dem 10. u. 11. Jahrh. ist (S. 232) —, „eine deutlich hervortretende Individualität“ (S. 229), Petrus Lombardus, dessen fleißige Mosaikarbeit im Mittelalter besondere Verbreitung fand wegen der „geschickten Anordnung des Stoffes“ und weil „er nur anerkannte Autoritäten der Vergangenheit zu Worte kommen ließ“, und endlich der Autor jener irrig Hugo von St. Viktor zugewiesenen *Quaestiones et decisiones* in epp. d. Pauli. — „Die Untersuchung“, so schließt der Verf., „hat gezeigt, wie wenig Selbständigkeit die abendländischen Ausleger während langer Jahrhunderte besessen haben. Abgesehen von dem, was aus Chrysostomus-Mutian entlehnt ist, läßt sich nur in der von Sedulius und dem Anonymus Sangal. repräsentierten Quelle eine wirklich interessante Auslegung entdecken... Dadurch traten die Leistungen der Griechen [auch der byzant. Zeitgenossen?; mit ihnen allein ist ein Vergleich gerecht.] in ein um so helleres Licht. Obwohl wir auch von den Fragestellungen eines Chrysostomus uns vielfach nicht befriedigt fühlen, können wir doch seine Homilien nicht zur Hand nehmen, ohne mancherlei Förderung daraus zu empfangen. Ihnen verdankt die abendländische Exegese bis zum 12. Jahrh. beinahe alles Wertvolle, das sie zu überliefern vermocht hat“ (S. 236 f.).

Mit dem besten Willen, Chrysostomus Ehre zu erweisen, möchte ich doch nicht ohne ein erneuertes Studium des ganzen Materials das strenge Urteil des Verf. adoptieren, der vielleicht etwas verstimmt ist durch die gewöhnlichen Vorurteile und besonders den Überdruß, den ihm die mühsame und angestrengte Prüfung dieser Kommentare bereitet haben muß. Um so mehr als R. selbst in den einfachsten Fragen in pessimistische Verallgemeinerungen fällt, wie z. B. auf S. 56 „das düstere Bild, das zu [Hebr.] 13, 18 von den Lebensgewohnheiten des höheren Klerus entworfen wird“, während Haimo schließlich, nach dem Résumé von R. selbst auf S. 54, nur „tadelte zu 13, 18 den Stolz gewisser *pontifices*, welche es verschmähten, die Fürbitte ihrer Untergebenen nachzusuchen, obgleich sie es doch sehr nötig hätten, sie, die *pleni invidia, rapina, aliisque vitiis respersi*“ sind“; oder wenn er S. 72 ff. generische, jedem frommen Schriftsteller und jedem Zeitalter eigene Moralisierung für ebenso viele Zeugnisse oder Anspielungen auf gegenwärtige allgemeine Laster nimmt¹⁾. — Ich frage nicht, ob er ebenso urteilt über die späteren mittelalterlichen Kommentare, zum Teil von sehr scharfsinnigen Scholastikern, auch nicht warum er sie von seinem Studium ausgeschlossen hat, weil ein jeder frei ist, seine Ar-

beiten nach Belieben zu beschränken und mehr auf die Vorbereitung, die Methode, das Ergebnis der eigenen Arbeiten als auf die zuweilen zweifelhafte Richtigkeit der Grenzen achtet.

In dieser Hinsicht nun ist das Buch, wir wiederholen es, ausgezeichnet. Weitverzweigte und sorgfältige Nachforschungen sind dafür angestellt, sogar einige seltene Drucke und zahlreiche Manuskripte konsultiert, nicht nur für inedierte Texte, sondern auch zur Verifizierung der veröffentlichten, die Prüfung ist gegebenenfalls auf die ganze literarische Produktion eines Exegeten ausgedehnt worden, wie in der höchst verwickelten Frage (die auch Denifle gestreift hat a. a. O. S. XIII) „Primasius-Remigius-Haimo“, die R. auf vollen 160 S. (41—201) — nahezu eine Monographie, weit überlegen allem, was bisher darüber geschrieben worden — erörtert und zugunsten des obskuren fränkischen Haimo gegen den berühmten deutschen Namensbruder gelöst hat. Was die Ergebnisse angeht, um nur die hauptsächlichsten aufzuzählen, hat er: I. die Identität erkannt: 1) des Ambrosiaster in Hebr. (Antverpiae 1540, Paris 1631) mit Alkuin (P. L. 100, 1031—1084); 2) des Ps.-Hatto von Vercelli in Hebr., Phm. mit Klaudius von Turin; 3) des Ps.-Remigius in epp. Pauli, in Is., Proph. min., Cant., Apoc. und des Ps.-Primasius in Hebr. mit Haimo von Auxerre; 4) von 6 Reden des interpolierten Homiliars von Paulus Diaconus mit ebenso vielen des Homiliars von Haimo (S. 111 f.); II. den Ursprung erkannt: 1) von 12 Homilien von Remigius (P. L. 131, 865—932), ausgezogen aus seinem unedierten Komm. zu Matth. (S. 115); 2) von 74 „*homiliae subditiuae*“ von Beda (P. L. 94, 267 f.) (S. 123 Anm.) und 3) von 17 Reden des publizierten Homiliars Haimos aus Bedas Komm. in Mk., Lk., Act., 1. Jo.; 4) von 26 anderen Reden des gleichen Homiliars aus dem Komm. Alkuins in Jo. (S. 124—126); III. zum erstenmal veröffentlicht: 1) den irischen, wie es scheint, Ps.-Hieronymus in Hebr. (S. 206—212) und 2) etwa zwanzig Auszüge der *Collectanea* des Heirich von Auxerre (871—874, S. 187—201); IV. hingewiesen auf 1) zwei Stellen ex Orig. bei Smaragd, die R. für neu hält (S. 7 f.); 2) in den Kommentaren Haimos in Is. und in 2 Cor. ein neues Fragment des *evangelium Nazarenorum* (S. 87) und eines von Julian Pomerius (S. 66 Anm.) und eine sehr interessante Stelle von Beda, die verdient mit den ältesten Handschriften des Kommentars verglichen zu werden¹⁾; 3) bei Petrus Lombardus zu Hebr. 11, 17—19 eine Stelle aus einer verlorenen Schrift des hl. Ambrosius (S. 23).

Alle diese bunten Resultate werden wohl nicht sicher sein, ja manches wird nach einer erneuten Prüfung, die hier unmöglich angestellt werden kann, vielleicht modifiziert werden müssen oder ganz verschwinden: trotzdem sind sie so zahlreich und bieten sich mit solcher Wahrscheinlichkeit dar, daß sie die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten auf sich lenken und den lebhaften Wunsch nach Fortsetzung dieser Studien wecken müssen. Wenn ich nun im folgenden eine Vergeßlichkeit, einen Irrtum in der Deutung oder den Tatsachen, mehrere Lese- oder Schreibfehler in zitierten Texten oder gewisse nicht immer leichte Druckfehler hervorhebe, so beabsichtige ich nicht im mindesten, es dem Verf. zur schweren Schuld anzurechnen, da ich wohl weiß, daß in solchen minutiösen, langweiligen Arbeiten, mag man noch so viel Schärfe,

¹⁾ Wie R. in seinen Werturteilen bald in einem bald im andern Sinne übertreibt, vgl. S. 72, 80 mit S. 92 ff. Wenn hier für R. das Schweigen Brunos beweist, daß in gewissen „schroffen Ausdrücken“ Haimos nicht die von Hauck darin gefundene „Polemik gegen die Feinde des Papstes“ liegt, sehe ich nicht ein, warum dann das Schweigen desselben Haimo über den Papst als Nachfolger des hl. Petrus und Haupt der Kirche und die neukopierte Auslegung von Gal. II, 11—14 einer Negierung oder einer „*ignoratio*“ gleichkommen soll. Übrigens ist „die Frage nach der alleinigen Autorität des Papstes“ (S. 80), meines Wissens wenigstens, nie vorgelegt, geschweige unter den Katholiken diskutiert worden.

¹⁾ S. 63: *Refert autem beatus Beda librum delatum esse a Roma per Chidonium [Chudoinum Vatt. 283: 649. 6072. Urbin. 86. Barber. lat. 580; Chudoinum Vat. 653; Chudomum, oder -in, -ni? Urbin. 87]. Orientalium Anglorum [angelorum ed. Haim] antistitem, in quo erant omnes labores, passionis et poenae Apostoli depictae per loca oportuna: inter quae omnia erat depictus Apostolus quasi demidatus iaceret in terra, et superastabat ei tortor quadrifidum habens flagellum in manu, sed una ex fidibus in manu sua retenta [unam . . . retentam ed.] tres reliquas ad feriendum habebat extensas. — Wie Benedikt Bishop und Ceolfrid (cfr. Beda, *opp. hist.*, ed. Plummer, 7, 369. 373. 380), so hat also auch ein anderer, soviel ich weiß, unbekannter englischer Bischof der ältesten Zeit eine illustrierte Handschrift aus Rom mitgebracht. In ihrem Bilderschmucke wird eine sonderbare Auslegung der Stelle 2 Cor. 11, 24 dargestellt und verbreitet.*

Kraft und Zähigkeit besitzen, von Zeit zu Zeit die menschliche Schwäche unvermeidlich hervortritt.

I. In der sehr langen Erörterung „Primasius-Remigius-Haimo“ sind drei Werke vernachlässigt worden: 1) Das Homiliar mit 67 Reden über die Evangelien von Septuagesima bis Weihnachtsgottesdienst, ediert 1864 von F. Liverani im *Spicilegium Librarianum* p. 213–534 als von Haimo von Halberstadt, obschon der verstümmelte librianische Kodex, dem er ihn entnommen, keinen Namen trägt; 2) der unedierte „*Haimo super epistolās dominicales*“, der schon 984 getrennt von den Homilien „*super evangelia*“ (S. 162) verzeichnet war und von Mabillon in einem Kodex von S. Germain des Prés aus dem XI. Jahrh. (vgl. R. selbst S. 150, und er ist nicht der einzige); 3) das biblische Glossar, ebenfalls unedierte, aber als von Haimo von Auxerre verzeichnet von B. Güterbock in Kuhns Ztschr. f. vergl. Sprachforschung 33, S. 103 ff. und W. Stokes und J. Strachan, *The-saurus Palaeohibernicus* I p. I u. 1–2, im *cod. Reg. lat.* 215, aus d. J. 876 oder 877, stammend aus S. Maria von Laon, aus dem eben das älteste Ms. des Komm. von Haimo zu Is. herrührt. Das Homiliar Liveranis, obschon nur eine Umarbeitung, erschwert noch mehr die komplizierte Frage, und der Herausgeber (auch sonst niemand nach ihm) tat nichts, um sie aufzuheben, obschon er von den beiden anderen Homiliaren wußte und ihre in Rom und Florenz aufbewahrten alten Drucke registrierte (p. 208 s., vgl. R. S. 110–136). Viel besser natürlich hätte gegenüber dem Komm. der paulin. Briefe das Homiliar über die liturgischen Perikopen derselben Episteln, ob es nun ein neues eigens verfaßtes Werk ist oder aus einfachen Auszügen aus dem Kommentar besteht, die nach der liturgischen Reihenfolge der Perikopen entweder von Haimo selbst oder von anderen geordnet sind. Das Homiliar über die Episteln und das über die Evangelien liefern getrennt voneinander, hier zuweilen in mehr als einem Bande (vgl. S. 162 „*lib. Haimonum usque in Pascham*“ s. IX/X; S. 163 n. 61 „*partis Agimonis super evangelia, idest a prima dominica adventus domini usque octava paschae volumen unum*“), genau wie die — identischen oder verschiedenen — Homilien von Remigius (S. 165 „*omel. Remigii in XL vol. I*“, d. h. „*in quadragesima*“, und ergänze danach R. S. 112, 115, 160 ff.), und vielleicht wurden sie nachher zusammengeworfen, wie sie im *cod.* 123 von St. Bertin (S. 164) und im *cod. Mon. lat.* 21536 sq. (S. 153 Anm.) stehen. Schließlich hätte das biblische Glossar, diese minutiöse Lexikonarbeit, die vermutlich mit Hilfe älterer Glossare, biblischer Kommentare und auch anderer Übersetzungen kompiliert ist — von denen ich mehrere neue Fragmente später zu publizieren hoffe —, dem Verf. die Vortrefflichkeit des Kommentars von Haimo „gegenüber den Kommentaren des Alkuin und Claudius“ (S. 56) und jene „besondere Beachtung . . . den philologischen Fragen“ (S. 47), die öfteren merkwürdigen Etymologien usw. gut erklärt, ohne daß er zu ganz hypothetischen Quellen, z. B. einer verlorenen Schrift von Julian Pomerius (S. 66 n. 1) oder zu Kommentatoren von geringerer Sorgfalt und Tüchtigkeit wie Claudius hätte zu greifen brauchen; er hätte ihm vielleicht auch die Möglichkeit zu erwägen gegeben, daß Haimo direkt, wenigstens teilweise, eine verschiedene Übersetzung, wo er sie besaß, benutzt hat, insbesondere eine der griechisch-latein. Hss., von denen er Lesungen anführt wie *dolet* (*δὸννεί*) in Röm. 8, 22 (S. 60). Denn je größer die Fülle Haimos erscheint, um so weniger ist Grund vorhanden, in ihm Zitate aus zweiter Hand vorzusetzen, wovon übrigens die Tatsache uns abräät, daß bei ihm allein die von R. für neu gehaltenen Stellen aus dem Evang. der Nazarener und aus Julian Pomerius sich finden. Und wer weiß, ob diese Glossare sich reduzieren oder decken mit „den ganz vereinzelt bezeugten Kommentaren (von H.) zum Pentateuch, den historischen Büchern des A. T., zu Jeremia, Hesekiel und Daniel“ (S. 167), die R. nicht aufgefunden, und ebenso mit den Glossen von Remigius über das N. T., die von Martène, *Voyage littér.* I, 1 p. 19 gesehen worden und zum Teil in dem von R. (S. 160) zitierten *cod. Mon. lat.* 3704 erhalten sind? Ich streife eine ganze Reihe von Fragen und drücke meine erste Empfindung aus, um jemand anzuregen, vielleicht R. selbst, der so gut vorbereitet ist, das Obige neuerdings ernstlich in einer besonderen Dissertation zu behandeln, wo er auch andere kleinere Versehen und Vergesslichkeiten ergänzen könnte. Es ist z. B. nicht reine Vermutung von Lebeuf (S. 181), sondern eine von einem alten Autor übernommene Behauptung, daß Remigius seine Schriften habe oft anonym ausgehen lassen, was die Anonymität in den ältesten

Hss. und die späteren Unsicherheiten und Verwirrungen, die noch nicht geschwunden sind, gut erklären würde. Montfaucon, *Diarium Ital.* p. 36 fand sie an der Spitze eines Kodex von Polirone aus dem XI. Jahrh.; vgl. auch P. L. 131, 49. Weiter wäre zu S. 102 hinzuzufügen, daß der Komm. Haimos über das Hohelied identisch ist mit Ps.-Cassiodor, P. L. 70, 1055–1106; daß der Anfang der Homilien „*Consulens Dominus huma*“ bei Trithemius in Wirklichkeit (gegen S. 169 Z. 26) identisch ist mit dem von Sixtus von Siena auf S. 168: „*Contulit (!) Dominus*“; daß die beiden *Cod.* des hl. Maximin von Trier „*Haimo super Ysaia, item in Cantica Canticorum*“ 1901 wieder ans Licht gebracht worden sind und dem IX. Jahrh. zugeschrieben werden; vgl. *Catalog. libr. manuscriptor. e Bibliotheca G(örres-)iana*, nr. 46, 69¹⁾. Andere Bemerkungen zu S. 50, 55, 104, 114, 138, 163, 182 s. unten.

Rom.

G. Mercati.

Hejcl, Dr. Johann, Prof. an der theologischen Lehranstalt in Königgrätz, **Das alttestamentliche Zinsverbot** im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens. [Biblische Studien XII, 4]. Freiburg, Herder, 1907 (VIII, 98 S. gr. 8^o). M. 2,80.

H.s Arbeit gehört in gewissem Sinne zur Bibel-Bibel-Literatur. In ihrem Kernpunkte steht die Entscheidung darüber, ob die biblischen Zinsvorschriften von denen der altorientalischen Kulturvölker, zumal der Babylonier, entlehnt oder auch nur davon beeinflusst seien. Der Verf. antwortet darauf mit einem entschiedenen Nein. Nach einer Einleitung, die in markanten Zügen die Entwicklung des Zinswesens bei Völkern primitiver und höherer Kultur behandelt, werden an der Hand der neuesten Fachliteratur die Zinsverhältnisse der alten Ägypter, Babylonier und Assyrier dargelegt. Es wird gezeigt, wie Ägypten erst in relativ sehr später Zeit zum Begriffe des zinstragenden Darlehens gelangte, wie hingegen in Babylonien Leihen und Verzinsen des Verliehenen schon in unseren ältesten Quellen eng zusammengehen; wie der babylonische Zinsfuß älterer wie jüngerer Zeit bei Gelddarlehen $16\frac{2}{3}\%$ bis 20% , bei Getreidedarlehen 25% bis 33% betrug, wozu dann in merkwürdigem Gegensatz steht, daß in Assyrien bis zu 400% (bei Getreidedarlehen vielleicht sogar 600%) an Zinsen genommen wurden, ohne daß dabei auf den Verleiher eine sittliche Makel fiel. Ein ganz anderes Gesicht zeigt nun das israelitische Zinswesen, welches nicht duldet, von Volksgenossen Zinsen einzufordern und nur Fremden gegenüber solches erlaubt. H. sucht die darauf bezüglichen Bestimmungen genetisch zu erklären. Indirekt läßt er sie auf Moses zurückgehen, der nach ihm die Anfänge des Schuldwesens, des Zinsnehmens und des Widerstrebens der volkstümlichen Ethik gegen das letzte bei seinem Volke vorfand. Dagegen soll die Formulierung der biblischen Zinsgesetze nachmosaisch sein. Als älteste Bestimmung nimmt er Ex 22, 24, die in der Erwähnung des Geldverleihers (נִשֵּׂא) einen assyrischen, durch die Kananäer vermittelten Zug aufweisen soll. Zeitlich später falle Dt 23, 20 f.; die Erwähnung des Fremden, von dem man Zinsen nehmen dürfe, lasse schließen auf enges Zusammenwohnen Israels mit Leuten, denen Zinsnehmen ganz natürlich vorkam. Noch jünger endlich sei Lv 25, 36 f., weil hier schon zwischen zwei Zinsarten נִשֵּׂא und תַּרְבִּית unterschieden werde, die H. als „Zins“ und

¹⁾ Jetzt in Berlin, Kgl. Bibliothek; vgl. E. Jacobs, Die Handschriftensammlung Joseph Görres in Zentralblatt für Bibliothekswesen 23 (1906), 203 f.

„Konventionalstrafe“ deutet und aus assyrischen Zinsbegriffen erwachsen sein läßt. Es sprächen somit diese drei Zinsbestimmungen für die übliche Scheidung des biblischen Gesetzes in drei zeitlich verschiedene Schichten.

Diese Ergebnisse, auf deren Begründung H. großen Scharfsinn verwendet hat, scheinen mir jedoch nicht ganz haltbar. Die Zusammenstellung von hebr. נִשָּׂא mit assyr. raschū ist auf alle Fälle gewagt; denn irgendein sicherer Fall, wo assyr. r zu hebr. n geworden wäre, liegt nicht vor. Auch H.s Erklärung von נִשָּׂא und תְּרִבִּית ist keineswegs sicher und hat u. a. die spätjüdische Tradition, die zweifellos die babylonische Praxis kannte, gegen sich.

Warum überhaupt auf Assyrien und Babylonien zurückgreifen, da doch näher läge, auf Arabien zu blicken, das dann allerdings nicht — wie H. nach Wellhausens und anderer Vorgang tut — als ein nur von primitiven Beduinen bewohntes Land gedacht werden darf, sondern als der Träger einer hohen Kultur, die, in Südarabien entstanden, von dort aus früh teilweise auch Nordwestarabien ergriffen hatte. In dieser Zone, durch die der Transithandel von Indien zum Mittelmeer ging, müssen jedenfalls Begriffe vom Zinswesen bestanden haben. Sogar über die Höhe des Zinsfußes lassen sich begründete Vermutungen aufstellen. Zahlreiche südarabische Inschriften reden vom Zehnten als der pflichtmäßigen Abgabe von den der Hut eines Tempelgottes unterstellten Gebieten. Dieser Gotteszins läßt nun auf einen auch unter Laien gebräuchlichen Zins schließen, der dann vermutlich weniger als 10% betrug, weil im alten Orient die Tempel durchschnittlich den höchsten Zins nahmen. An den südarabischen Tempelzehnten lehnt sich anscheinend der alttestamentliche Zehnte an; dann liegt es aber nahe, daß die Bestimmungen über das Zinsnehmen im Hinblick auf arabische Vorbilder entstanden sind. Läßt sich doch auch etymologisch תְּרִבִּית mit arab. ribā und נִשָּׂא vielleicht mit der Wurzel nasi'a (davon nasi'u „Schaltmonat“ = „über die Norm hinausgehende“) zusammenstellen. Ob somit nicht doch die alttest. Zinsverbote mit Moses direkte Berührung haben?

Wenn ich mir also die Resultate von H. nicht ganz aneigne, so gestehe ich gerne, daß der Verf. in seiner Schrift ein reiches Wissen verrät und seine Materien mit einer Klarheit darstellt, die das Lesen zu einem Genusse macht.

Freiburg, Schweiz.

Hubert Grimme.

Thieme, Gottfried, Lic. theol., Die Inschriften von Magnesia am Mäander und das Neue Testament, eine sprachgeschichtliche Studie. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1906 (41 S. 8°). M. 1,20.

Eine kurze und doch bedeutsame Arbeit, in ihrem zweiten Teil sehr prosaischen und doch interessanten Inhalts. Zunächst gibt sie einen Überblick über die Erforschung der Inschriften, Papyri und Ostraka und deren Bedeutung für die Archäologie und die Sprachgeschichte und hebt dann namentlich den Wert der hier berücksichtigten Inschriften für die neutestamentliche Philologie hervor, sofern schon die Heimat des Paulus und der Entstehungsort der johanneischen Schriften in dasselbe Gebiet führen. Der zweite Teil bespricht unter den Rubriken: „Orthographisches, zur Formenlehre, zum Lexikon und zur Syntax, Onomatologisches“ einzelne Formen, Formeln und Wendungen, welche für die neutestamentliche Exegese von Bedeutung sind, sofern durch dieselben neutestam. ἀπαξ λεγόμενα oder andere Eigentümlichkeiten eine Parallele, eventuell auch eine Berichtigung oder wenigstens eine leichtere Erklärung finden.

Auf einzelnes einzugehen ist hier nicht nötig; aber es darf um so mehr hervorgehoben werden, daß mancher bisherige „Hebraismus“ nun seine Legitimation als gut griechische Wendung, mancher „spezifisch christliche“ Ausdruck einen griechischen Vorläufer, manche christliche Einrichtung oder Erscheinung ihre heid-

nische Parallele findet, daß durch manche „scheinbare Parallelität der jüdische Hintergrund des Evangeliums“ dem heidnischen Leser „um einen Grad näher gerückt“ wurde, und daß „die Gefäße bereit standen, um die neue Religion mit ihrer Heilandsbotschaft aufzunehmen“, namentlich aber, daß „die hl. Urkunden der christlichen Religion aus der engen Zelle sprachlicher Besonderung und Vereinsamung unter das Blau des griechischen Himmels und in den breiten Strom der allgemeinen hellenischen Kultur heraustreten“. Mir persönlich war es eine Genugtuung, daß meine Bedenken gegen die weitgehenden Folgerungen Völters aus dem Ausdruck *ἡμέτερος ἡμέτερος* in der Apokalypse von hier aus eine neue kräftige Stütze bekommen —, und den katholischen Exegeten kann und muß das Buch samt den verwandten Unternehmungen von Deißmann usw. eine ernste Mahnung zur Mitarbeit auf dem neuerschlossenen Forschungsgebiet sein, denn bei der heutigen Zeitrichtung könnte die so vielfach beliebte Ableitung des Christlichen aus dem Heidnischen von hier aus möglicherweise eine neue Stütze bekommen, und dann wäre es mißlich, wenn man sich in das ganze Gebiet erst einarbeiten müßte zu einer Zeit, wo man es bereits beherrschen sollte. Schon die Bedenken, die Thieme selbst am Schluß seiner Schrift aus den Namen Röm. 16 gegen die Einheitlichkeit des Römerbriefs ableiten möchte, reden sehr deutlich.

Straßburg.

I. Rohr.

Spitta, Friedrich, Streitfragen der Geschichte Jesu. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1907 (VIII, 230 S. gr. 8°). M. 6,80.

Der vielfach eigene Wege gehende Straßburger Exeget überrascht den Leser in der vorliegenden Schrift mit dem Geständnis, daß er trotz strengkritischer Methode zu Resultaten gekommen sei, welche die traditionelle Position verstärken. Besorgnisse über die neueste Wendung der Leben-Jesu-Literatur, welche je länger, je mehr auch die scheinbar gesichertsten Ergebnisse im Nebel der Ungeschichtlichkeit versinken läßt, hätten ihn bestimmt, diese Auswahl seiner Studien, welche wichtige, einer eingehenden Darlegung besonders bedürftige Punkte betreffen, zu veröffentlichen.

Von den 4 Abschnitten des Buches gehen die drei ersten synoptischen Untersuchungen von der Anschauung aus, daß Lukas die auch Matthäus und Markus zugrunde liegende synoptische Grundschrift selbständig und nicht selten in weniger veränderter Form benutzt, während Matthäus einen älteren als den kanonischen Markustext vor sich gehabt habe. Nur die 4. Abhandlung berührt sich direkt mit dem 4. Evangelium. Daß aber auch die übrigen Studien mit der johanneischen Frage wenigstens indirekt in Zusammenhang stehen, zeigt gleich die erste Arbeit über „die geographische Disposition des Lebens Jesu nach den Synoptikern“. Im Gegensatz zur herkömmlichen kritischen Anschauung, wonach das Leben Jesu sich in die galiläische Periode, in die Reisen und Fluchtwege und in die jerusalemischen Tage gliedert, vertrete Lukas in seinem Originalbericht schon in der galiläischen Epoche des Lebens Jesu eine jüdische Wirksamkeit. Schon nach der Taufe durch Johannes sei der Heiland in Judäa aufgetreten und habe in Jerusalem der Versuchung widerstanden, durch Schauwunder die Menge für sich zu gewinnen. Nach kurzer Wirksamkeit in Galiläa sei Jesus dann wiederum nach Judäa gezogen und schon jetzt in scharfen Streit mit den Pharisäern geraten. Während sein Einfluß damals bis in die Meergebiete hinein wuchs, berührte er sich aufs freundschaftlichste mit dem noch gleichzeitig wirkenden Johannes. Auf einer längeren Nordreise sandte der Herr dann seine Jünger zur selbständigen Wirksamkeit aus. Bei ihrer

Rückkehr ward ihm der Boden in Galiläa zu heiß, er muß fliehen vor den Nachstellungen des Herodes Antipas. Jesus begibt sich darum in das Gebiet des Philippus nach Bethsaida und bleibt dort, bis die Nähe des Festes ihn veranlaßt, auf dem nächsten Wege durch Samaria nach Jerusalem zu ziehen, wo er stirbt und den Jüngern erscheint, wo er sie schließlich auch verläßt. Von dem Markusschema unterscheidet sich dieser Grundriß des Lebens Jesu sehr stark. Bei Markus beginnt und schließt Jesu Wirksamkeit in Galiläa, sein Aufenthalt in Jerusalem bemißt sich nach wenigen Tagen. Bei Lukas beginnt und schließt Jesu Tätigkeit in Judäa; dazwischen liegt ein zweimaliger Aufenthalt in Galiläa, unterbrochen durch eine längere Tätigkeit Jesu in Judäa. Beim zweiten Aufenthalt Jesu im Norden fällt für Galiläa nur die Hälfte der Zeit ab, die andere fällt auf die Golanitis. Daß diese Lukanische Disposition des Lebens Jesu manche Verbindungslinien zum Johannesevangelium, namentlich in der starken Hervorhebung der jüdischen und jersalemischen Wirksamkeit Jesu aufweist, liegt auf der Hand.

Der zweite Aufsatz: Das Gespräch Jesu mit seinen Jüngern in Bethsaida behandelt einen Ausschnitt aus diesem Grundriß des Lebens Jesu, die sonst unter dem Namen: Der Tag von Cäsarea Philippi oder Das Petrusbekenntnis u. s. gehende Perikope Mc 8, 27 ff. mit Parallelen. Durch radikale Quellenkritik sucht hier Spitta zu beweisen, daß jenes berühmte Gespräch nicht in Cäsarea Philippi, sondern in Bethsaida stattfand und in der synoptischen Grundschrift, wie sie Lukas noch am reinsten erhalten hat, enge zu verknüpfen ist mit dem Argwohn des Herodes und dem Entweichen Jesu aus Galiläa. Es handelte sich damals auch nicht um ein feierliches Bekenntnis Petri zu Jesus als dem Messias, also um einen Höhe- und Wendepunkt der Geschichte Jesu, sondern um ein schlichtes Beispiel von vielen, die alle das eine Ziel haben, Jesu Messianität zu verhüllen.

Im 3. Abschnitt: Davids Sohn und Davids Herr wird die über das messianische Selbstbewußtsein Jesu entscheidende Stelle Mt 22, 41 ff. (mit Parallelen) dahin erklärt, daß nur Lukas die ursprüngliche Verbindung jener „christologischen Meisterfrage“ mit der Saduzäerperikope erhalten hat. Wie Lukas nach der synoptischen Grundschrift Jesus schon bei der Saduzäerfrage von der Verschiedenheit des gegenwärtigen und zukünftigen Äons sprechen läßt, so sei auch der Messias in diesem Äon Davidssohn und im zukünftigen Äon Davids Herr. Wer also an der messianischen Hoffnung Israels festhalte, müsse auch an die Auferstehung glauben. Aus diesem Analogieschluß erhele aber, daß der Messias als Davidssohn vorausgesetzt erscheint, was auch eine Reihe neutestamentlicher Stellen sicherstellt.

Kein Zweifel, diese wesentlich konservativen Resultate wären freudig zu begrüßen, wenn sie nicht zu teuer erkauft werden müßten. Der Verf. arbeitet mit dem ganzen Rüstzeug der Quellenscheidungskritik und jagt ohne Rücksicht auf Textesüberlieferung und Tradition dem Buchgespenst einer nicht einmal mit den Matthäuslogien identischen synoptischen Grundschrift nach, der zu Liebe ganze Abschnitte des Matthäus und Markus, ja sogar des Lukas geopfert werden. Wer möchte aber glauben, daß von den drei Synoptikern der jüngste Evangelist jene Grundschrift am treuesten aufbewahrt hätte! Und doch soll er nach Sp. zu wiederholten Malen unbarmherzig und plump jene Ordnung wieder zerstört haben? Wie viel Scharfsinn und haarspaltende Kritik wird hier auf ein Phantom verschwendet, ohne daß der Leser überzeugt werden könnte.

Gewiß finden sich im einzelnen Kabinettsstücke exegetischer

Kleinarbeit und treffliche Beobachtungen in Menge, so z. B. über den Markustorstoß der Versuchungsgeschichte (S. 9), über die von den beiden ersten Synoptikern verschiedene Geographie des Lukas-evangeliums, über die Beziehungen der Synoptiker zum Johannesevangelium (Mc 10, 1 zu Jo 10, 40), so ferner der Nachweis, daß der Heiland wiederholt in Jerusalem gewirkt hat (S. 63) und auch nach Mt in Jerusalem den Jüngern erschienen ist (S. 79), ferner über das schwierige *ἐφ' ἑσπεριν* Lk 13, 35 (S. 64), über die große Einschaltung des Lukas u. a., aber mit der raffinierten Quellenscheidung Spittas stehen und fallen die Hauptresultate, wie sie auch im einzelnen oft recht schwache Begründung aufweisen: so soll z. B. die Versuchung Jesu, sich von der Tempelzinne in Jerusalem herabzustürzen, eine jüdische Wirksamkeit voraussetzen (S. 9). Aber wann sollte diese stattgefunden haben. Jesus ist doch sofort nach der Taufe (Mc 1, 12) versucht worden. Wie soll ferner trotz aller Sachparallelen z. B. in den Heilungen des Aussätzigen, des Gichtbrüchigen, in der Berg(Feld-)predigt bis zur Sämännerparabel der geographische Rahmen bei Lk und Mt-Mc verschieden sein? Wie kann man die beiden Äonen in der Saduzäerperikope zur „christologischen Meisterfrage“ herüberziehen?

Ganz eigenartigen Reiz bietet die letzte Untersuchung Spittas über Christus das Lamm. Bekanntlich nimmt die Kritik den größten Anstoß daran, daß schon in der Täuferrede (Jo 1, 29) Christus als das sühnende und sterbende Lamm Gottes eingeführt wird. Unser Verf. will nun zeigen, daß jenes Wort „Christus das Lamm“ nach dem Sprachgebrauch des Henochbuches und in den Testamenten der 12 Patriarchen zunächst von der leitenden und schützenden Hirten Tätigkeit des Heilandes steht und erst allmählich, als Tod und Auferstehung Christi der beherrschende Mittelpunkt der christlichen Lehre wurden, das Bild von Christus dem Schlachtschaf den Sieg gewann. Deutlich zeige sich diese Doppelbezeichnung Christi in der Apokalypse. Auf den Spuren Useners erklärt nun Sp. den das sühnende Leiden und Sterben Jesu aussagenden Vers Jo 1, 29 als späteren Einschub, so daß dann Jo 1, 36 den Heiland unter dem Bild des männlichen Schafes einführen kann. Auch Jo 19, 36 gehe nicht zurück aufs Passahlamm, sondern auf den leidenden Gerechten (Ps 33, 21). Die Bezeichnung Christi als Lamm Gottes aber fuße auf alttestamentlicher Grundlage (Js. 16, 1) und werde sichergestellt durch die mittelst quellenkritischer Operation aus dem Johannestexte abgeleitete Anschauung, daß der Täufer dem von der Wüste nach Jerusalem ziehenden Jesus dieses Wort nachrief. Verwandte Vorstellungen von Christus dem Lamm in dem doppelten Sinne dieses Wortes fänden sich auch in den Evangelien, aber die Verse Jo 10, 17, 18, welche den Übergang vom Leitschaf zum Schlachtschaf vollziehen, seien als Interpolation zu streichen. Dagegen sei in den übrigen neutestamentlichen Schriften (die Apokalypse ausgenommen) das Bild des leitenden und kämpfenden Widders nirgends nachweisbar, dafür ist das Bild von Christus als Schlachtschaf getreten.

Selbstverständlich werden nicht viele mit dem Verfasser die Gewaltstreiche der Quellenkritik mitmachen wollen, das soll uns aber nicht die Augen verschließen vor manchen dieser feinsinnigen Studien über Christus das Lamm, die dauernden Wert haben. Es ist schließlich auch von allgemeinem Interesse, wenn Sp. von diesem Doppelbegriff Lamm Gottes her feststellt, daß das Christentum durchaus nicht, wie man oft ihm vorgeworfen hat, weiblichen, sondern spezifisch männlichen Charakter hat (S. 224).

Dillingen.

Dausch.

Eusebius' Werke. Zweiter Band: **Die Kirchengeschichte**, bearbeitet im Auftrage der Kirchenväter-Kommission der Kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften von Prof. Dr. Eduard Schwartz. **Die lateinische Übersetzung des Rufinus**, bearbeitet im gleichen Auftrage von Theodor Mommsen. Zweiter Teil. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1908 (S. 508—1040 gr. 8°). M. 17, geb. M. 19,50.

Den ersten Teil dieses 2. Bandes der Werke des Eusebius habe ich in der Theol. Rev. 1903, Sp. 113 f. angezeigt. Der zweite Teil bringt zunächst die Fortsetzung der Kirchengeschichte des Eusebius (Buch VI—X) mit der Übersetzung Rufins (S. 509—904), dann die Schrift des Eusebius „Über die Märtyrer in Palästina“

(S. 907—950), darauf Rufins Vorrede und Einlage über Gregorius Thaumaturgus (S. 951—956), endlich Rufins Buch X—XI (S. 957—1040). Das Manuskript für den Text und den Apparat zu Rufin ist bis zum Schluß noch von Mommsen fertiggestellt worden. Unter dem Texte des elften Buches des Rufin werden von Mommsen große Stücke einer griechischen Übersetzung dieses Buches mitgeteilt, die in der Chronik des Georgios Monachos erhalten sind.

Ein dritter Teil, der bestimmt noch in diesem Jahre erscheinen soll, wird die von Mommsen verfaßten Prolegomena und die Indices bringen. Ein Gesamturteil über den Band muß deshalb bis zum Erscheinen dieses Teiles ausgesetzt werden.

Ich hatte bei Besprechung des ersten Teiles dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß von denselben Verfassern neben der großen auch eine billige Volksausgabe geliefert werde, ähnlich wie bei den Pertz'schen *Monumenta Germaniae*. Dieser Wunsch ist schon erfüllt; die kleine Ausgabe ist in demselben Format und mit den Typen der großen, allerdings ohne Rufins Übersetzung und nur mit den bemerkenswertesten Varianten, im gleichen Verlage 1908 erschienen; vgl. Theol. Rev. 1908, Sp. 161.

Bonn.

Gerhard Rauschen.

1. **Schäfer, Dr. K. Heinrich** in Rom, **Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter**. [Kirchenrechtliche Abhandl., hrsg. von Ulrich Stutz, 43. u. 44. Heft]. Stuttgart, Ferd. Enke, 1907 (XXIV, 303 S. 8°). M. 11.
2. **Fink, Georg**, **Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford**. Münster, Regensburg, 1907 (84 S.).

1. Im Jahre 1903 beschenkte uns Schäfer mit einer allgemein beifällig aufgenommenen, gediegenen Untersuchung über „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“, worin er namentlich den gelungenen Nachweis führte, daß die Kollegiatkirchen der Kanoniker ihrem Wesen nach als Urfarrei und Zentralen für Gottesdienst und Seelsorge bis in die merovingische, ja bis in die römisch-christliche Epoche zurückgehen. Als reife Frucht seiner weiteren, schon damals in Angriff genommenen Forschungen, und in mancher Hinsicht als Fortsetzung seines früheren Werkes veröffentlicht er nun eine Arbeit über die deutschen Kanonissenstifter. Die Methode ist dieselbe, und auch die Ergebnisse haben mit denen der früheren Arbeit große Ähnlichkeit. Auch hier gelingt es ihm, ein vielverkanntes, vom späteren Mittelalter bis in die jüngste Zeit wenig mehr verstandenes Institut gewissermaßen zu legitimieren, und seinen guten Namen und seine ehrliche Abstammung nachzuweisen. Das Hauptergebnis der Schrift ist, wenn es sich als völlig zuverlässig erweist, geeignet, unsere bisherige Auffassung vom mittelalterlichen und frühchristlichen Sanktimonialtum wesentlich umzugestalten. Daß auch nach dem Aufkommen der Nonnenklöster das davon verschiedene Institut der „gottgeweihten Jungfrauen“ noch einige Zeit fortbestand, wußte man. Der weitere Verlauf der Entwicklung aber lag im Dunkeln. Man glaubte eben, daß die „Gottgeweihten“ allmählich im Kloster verschwunden seien. Über Diakonissen- und Witweninstitut herrschten ferner die verschiedensten Ansichten. Schäfer sucht nun-

mehr die Identität der altchristlichen „Gottgeweihten“, der klerikalen „Kirchenjungfrauen“, der Diakonissen und der Witwen, und ihr Weiterleben in den — Kanonissen darzutun. Zugleich charakterisiert er die Kanonissenstifter in ihrem spezifischen Unterschied von den Nonnenklöstern, stellt er auf Grund reichhaltigen gedruckten und ungedruckten Materials ihre äußeren und inneren Verhältnisse nach allen ihren Seiten eingehend dar und gibt ein anschauliches Bild ihrer geschichtlichen Entwicklung und schließlichen Verknöcherung. Anhangsweise sind Urkunden beigegeben. Das Register bezieht sich auf das frühere und das vorliegende Werk.

Schäfer legt selbst das Hauptgewicht auf seinen Beweisgang S. 24—70, wo er sich auf die vielverschlungenen Pfade des ältesten Christentums begibt. Aber gerade hier bleiben zahlreiche Bedenken übrig, die eine nochmalige Prüfung der Frage nach anderer Methode fordern. Schäfer ist zwar der frohen Zuversicht, es werde „vielleicht manches kirchenrechtliche Gebilde, das dem Auge des die alte Zeit durchforschenden Patristikers als unlösbares, verwirrendes Rätsel erscheint, vor dem retrospektiven Blick des mittelalterlichen Rechtshistorikers in anderer Beleuchtung erfaßt und richtiger in seinem Wesen erkannt werden“ (S. 24). Allein man hat mit dem „retrospektiven Blick“ der scholastischen Geschichtsbetrachtung so üble Erfahrungen gemacht, er hat dort soviel Verwirrung angerichtet und legendäre Vorstellungen hervorgerufen, daß man mißtrauisch werden muß, auch wo diese Methode vom „mittelalterlichen Rechtshistoriker“ empfohlen wird. Einen, und schließlich für seine Zwecke den wichtigsten Punkt hat Sch. klargestellt: die mittelalterlichen Kanonissen sind die Fortsetzung der altchristlichen gottgeweihten Jungfrauen. Diese Gottgeweihten ließen sich nicht samt und sonders ins Kloster stecken, sondern bewahrten vielfach, von den Königen und Großen des Landes geschützt, trotz der Ungunst offizieller kirchlicher Kreise ihre Eigenart, ihren Unterschied von den Klosterfrauen. Dagegen ist es Sch. nicht gelungen, von der „Diakonissin“ Phöbe (Röm. 16) bis ins deutsche Mittelalter eine gerade Linie zu ziehen, worauf nicht bloß die Gottgeweihten, sondern auch klerikale Kirchenjungfrauen, Diakonissen und Witwen als identische Erscheinungen stünden. Auch hier gilt vielmehr das Wort: *Varium et mutabile femina semper*. Ich kann natürlich meinen Widerspruch gegen Schäfers Auffassung hier nicht eingehend begründen, sondern nur einige Punkte nennen. Die alte Kirche kennt allerdings „seit den Zeiten der Apostel gottgeweihte Jungfrauen“ (S. 68), aber daß sie von Anfang an „als *virgines ecclesiasticae* zu dem niederen Klerus im weiteren Sinne gerechnet“ worden wären, ist nicht ersichtlich, wohl aber das Gegenteil. Aus der Literatur der ersten drei Jahrhunderte ist deutlich genug zu erkennen, daß sie mit dem Klerus gar nichts zu tun hatten. Wir finden sie auch nicht „ähnlich wie die Kleriker, sehr oft im Hause ihrer Angehörigen“ (S. 34), sondern bis ins vierte Jahrhundert waren sie überhaupt nur im Hause ihrer Angehörigen, oder, wenn sie Syneisaktenverhältnisse eingingen, im Hause anderer. Erst trübe Erfahrungen bewogen die Kirche seit dem 4. Jahrh., sie zu Kommunitäten zu vereinigen, wenn sie sonst nicht genügend geschützt waren. Sch. bezeichnet es S. 47 als „bedeutungsvoll, daß die Diakonissen frühzeitig auch im Abendland in Italien, Gallien und am Rhein erscheinen“, und führt dann für die Rheingegend eine Notiz aus dem J. 636, für Rom eine zu den „ältesten christlichen Inschriften“ gehörige Grabschrift von S. Paul vor den Toren Roms an, die einer Diakonisse Anna gewidmet ist, ohne die Zeit der Inschrift anzugeben, und seine sonstigen Zeugnisse gehen vom 5. Jahrh. abwärts. Das mag für einen „mittelalterlichen Rechtshistoriker“ allenfalls „frühzeitig“ sein, für den Kirchenhistoriker und Patrologen aber auf keinen Fall, wo es sich um ein altkirchliches Institut handelt. Gibt es bis ins 5. Jahrh. auch nur ein einziges einwandfreies abendländisches Zeugnis für die Existenz von Diakonissen, abendländische Pendants zu den Bestimmungen der Didaskalia, des Konzils von Nicäa, der Apostol. Konstitutionen, des *Testamentum Domini*? Schäfer führt S. 59 Anm. die *Statuta ecclesiae antiqua* c. 12 in folgendem Wortlaut an: „Witwen oder Gottgeweihte, die als Diakonissen bei der Frauentaufe erwählt werden, müssen insoweit gelehrt sein, daß sie in geeigneter, reiner Rede die unkundigen und bäurischen Weiber vor der Taufzeit darüber zu belehren imstande sind, wie sie auf die Tauffragen antworten

und nach der Taufe leben sollen.“ Allein die Worte „als Diakonissen“ sind mehr Interpretation als Übersetzung des lateinischen „*Viduae vel sanctimoniales, quae ad ministerium baptizandarum mulierum eliguntur*“ (Harduin I, 979 sq. Mansi III, 952). Die Stelle zeigt gerade, daß man keine „Diakonissen“ hatte. Tertullian erwähnt *De virg. vel. c. 9* als monströsen Fall, *alibi virginem in viduatu ab annis nondum viginti collocatam*. Hätte der betreffende Bischof das wohl gemacht, wenn er die Jungfrau hätte in das Diakonat aufnehmen können? Sch. glaubt freilich S. 63 A. 5, der Nachdruck liege wahrscheinlich nicht darauf, daß der Bischof eine Jungfrau zum Witwenamt erhoben habe, sondern daß es eine noch nicht zwanzigjährige gewesen sei. Allein gleich der folgende Satz sagt genau, worin Tertullian das *miraculum*, das *monstrum* findet: in der *virgo vidua*, nicht in der zwanzigjährigen *vidua*. Er sagt auch weiter, der Bischof hätte sie auf andere Weise unterstützen können, von der Möglichkeit des Diakonates sagt er nichts. Aus der Stelle sehen wir auch, daß *viduatus* nicht etwa bloß eine andere Bezeichnung für die Diakonissen war, sondern einen eigenen Stand bedeutete. Wie die Witwen hier zugleich unter den Gesichtspunkt der Unterstützung gestellt sind, so auch in der bekannten Stelle im Briefe des Papstes Kornelius, bei Eusebius *H. E. VI, 43, 11: χήρας ὅν τιβοῦντο ὑπὲρ τὰς χήλας πεντακοσίας*. Hier fehlen in der Tat Diakonissen, und auf die Nichterwähnung der sicher vorhandenen gottgeweihten Jungfrauen kann nicht rekurriert werden (S. 67 f.), weil diese eben nicht zum Klerus, für gewöhnlich auch nicht zu den Unterstützungsbedürftigen zählten. Wo endlich — spät genug — im Abendland „Diakonissen“ auftauchen, da dürfen sie nicht etwa Kirchendienste leisten, sondern erscheinen bald als *virgines consecratae* überhaupt, bald als ihre Vorsteherinnen. Täuscht nicht alles, so gab es im Abendland kein weibliches Diakonat, sondern nur ein Viduat, das freilich zugleich die Dienste leistete, die anderwärts von den Diakonissen besorgt wurden. Insofern wäre es schließlich ein Streit um Worte, handelte es sich nicht zugleich um den klerikalen Charakter des Amtes. Und die abendländischen „*diaconae*“ sind nicht die Nachfolgerinnen der *viduae* oder mit ihnen identisch. Und in der griechischen Kirche kann von der Identität noch weniger die Rede sein, wenn auch die Grenzen vielfach fließend und die Gewohnheiten verschieden gewesen sein mögen. Schäfer ist hier zu sehr geneigt Einheit und Stetigkeit zu finden, wo sie nicht sind.

Noch einige Bemerkungen seien beigelegt. S. 25 ff. fällt auf, daß die ps.-klementinischen Briefe *Ad virgines* nicht berücksichtigt sind. Den Ergebnissen meiner Studie *Virgines Christi* 1907 stimmt der Verf. ebenso wie Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis 1908, in der Hauptsache zu, Schäfer auch in dem Punkte, daß in den ersten drei Jahrhunderten keine feierliche Schleierübergabe durch den Bischof stattfand (S. 39), während Scharnagl S. 12 f. die Wilpertsche Deutung und Datierung des bekannten Bildes in der Priscillakatakomben retten möchte, da die feierliche Verschleierung bei Ambrosius als etwas längst Eingebürgertes erwähnt werde, und der Fall möglich sei, daß eine kirchliche Übung früher durch ein Katakombengemälde als durch die in jener Zeit ohnehin ziemlich spärliche römische Literatur bezeugt werde. Allein Ambrosius erwähnt zwar für das Jahr 353 die *vestis mutatio* vor dem Bischof als römischen Brauch, als „längst eingebürgertes“ bezeichnet er ihn aber nicht. Und durch die andere „Möglichkeit“ werden meine Bedenken *Virgines Christi* S. 92 ff. nicht entkräftet. — *De virg. vel. c. 14* rät Tertullian nicht für „gewisse Fälle“ vom privaten Keuschheitsgelübde ab und „läßt der inneren Hingabe an Gott den Vorzug“ (S. 39), sondern er stellt in diesem Kapitel wie in der ganzen Schrift die Forderung, daß die Jungfrauen als solche durch den Schleier kenntlich gemacht sein sollen. *Virgines Christi* S. 76 f. und S. 109 habe ich nicht etwa aus der Nichterwähnung des Schleiers bei Cyprian, *De habitu virginum*, allein den Schluß gezogen, daß er in dessen Kirche nicht getragen wurde oder daß man ihn in katholischen Kreisen vermied, wie Sch. S. 39 Anm. mir zumutet. Wenn aber der Kirchenvater in der genannten Schrift c. 17 das Färben der Haare und das Bemalen der Augen bei den Jungfrauen bekämpft, so muß man die Haare doch wohl gesehen haben. Wo blieb da die „Umhüllung des Hauptes durch den Schleier oder die Haube“? Und wenn Cyprian in solchem Zusammenhang den Schleier nicht in Erinnerung bringt, so wird man wieder wohl oder übel schließen müssen, daß er darauf nicht besteht. Ja in c. 5 fordert er in direktem Gegensatz zu Tertullian, daß die Jungfrau als solche kenntlich sein soll.

Kann ich mich sonach mit Schäfers Untersuchung,

was das christliche Altertum betrifft, nicht durchaus einverstanden erklären, so hat sie doch sicher das Verdienst, die Fragen in eine neue Beleuchtung gerückt zu haben, und sie wird auch nach dieser Seite anregend wirken. Wo er aber die Grenzpfähle des Altertums hinter sich läßt, da betritt er seine eigentliche Domäne, da schöpft er aus voller Quellen- und Literaturkenntnis, da entdeckt und beschreibt er Neuland.

2. Die zweite Schrift ist eine auf Aloys Schultes Anregung entstandene, Professor Dr. Heinrich Schroehe in Mainz gewidmete Bonner Dissertation, die auch in der Ztschr. f. vaterländ. Geschichte u. Altertumskunde Bd. 65, Abt. 1 erschienen ist. Schulte hat eine Reihe von „freiherrlichen Klöstern“ nachgewiesen d. h. Klöster und Stifter, die sich nur aus Personen des Fürsten- und freien Adelsstandes zusammensetzten. Aus seinem Schülerkreis gingen dann verschiedene Abhandlungen über freiherrliche Kapitel hervor. Und Fink untersucht nun Stift Herford und münsterländische Frauenklöster und Stifter auf die Herkunft ihrer Mitglieder. Dabei gebraucht er die Begriffe „Klöster“ und „Stift“ noch *promiscue*, fügt aber in einem Nachwort bei, daß aus der Schrift Schäfers über die Kanonissenstifter hervorgehe, daß es sich zumeist um Stifter handle, nicht um Klöster. Davon ist kein einziges „freiherrlich“ im vollen Sinne des Wortes, aber je weiter man zurückgeht, um so mehr freiadlige Kanonissen finden sich, und die Äbtissinnen wurden sogar bis in ganz junge Zeiten dem freien Adel entnommen.

Braunsberg.

Hugo Koch.

Lossen, Richard, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. [Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. Bd. III]. Münster i. W., Aschendorff, 1907 (XII, 267 S. gr. 8°). M. 5,50.

Wir erhalten hier eine auf voller Kenntnis und Beherrschung der Quellen sich aufbauende, gut disponierte und in leicht verständlicher Sprache geschriebene Arbeit. Wenn auch das moderne Wort „Staat“ für mittelalterliche Verhältnisse nicht rechte Anwendung finden mag, so wissen wir doch, was der Verf. damit sagen will und schließen uns seiner Wortwahl an. Kap. I führt uns ein in die geographische, politische und kirchliche Gestaltung des hier behandelten Gebietes und in die Wirksamkeit der Pfalzgrafen für die Zeit von 1400—1508. Kap. II behandelt die Pfalz und das Papsttum, zumal den Isenburger Streit. Kap. III erörtert die Beziehungen zu den Bistümern Speier und Worms, wobei Mainz wiederholt gestreift wird (Bischofswahlen, Bischöfe und Stifths herrn als Pfälzische Beamte, Schirmrecht, Gerichtsbarkeit). Kap. IV: Stellung zum Landesklerus und zur Religionsübung: Patronatsrecht, Steueransprüche an Kirchengut, Einwirkung auf Innerkirchliches. Kap. V: Staat und Klöster: Reform. Der Anhang bringt 1. Exkurs über landesherrliche Verordnungen gegen kirchliche Jurisdiktion. 2. Erkenntnisse von Austrägalgerichten in Kirchenvermögenssachen. 3. 23 Urkunden und Akten, Quellen- und Literaturverzeichnis und ein gutes Register.

S. 181 gibt der Verf. summarisch das Ergebnis: Papsttum im allgemeinen geachtet, vorübergehende Friedensstörung; Speier und Worms enge liiert mit der Pfalz ohne besondere Differenzen; Schirm- und Vogteiverhältnisse ohne Übergriffe gehandhabt; Gerichtsbarkeit macht sich mehr und mehr geltend ohne grobe Verletzung kirchlicher Gerechtsame; Einfluß des Staats auf geistliche

Dinge, zumal Klosterreform zugestanden und in gewissem Sinne gefördert von kirchlicher Seite. Die letzten Sätze des Buches mögen unverkürzt hier wiedergegeben werden: „Eine Verschiebung des Übergewichtes in geistlichen Dingen zugunsten des Staates, ein Streben nach Bereicherung auf Kosten des Kirchengutes ist um die Wende des Jahrhunderts deutlich wahrzunehmen. Was den Geist betrifft, aus dem diese Bestrebungen und Handlungen hervorgehen, so ist er nicht im geringsten kirchenfeindlich; man ist sich nicht bewußt, daß man in fremdes Gebiet eingreife. Dafür erscheint alles zu sehr selbstverständlich und wünschenswert. . . . Daß diese Zustände, die nur die Vorbereitung zum Staatskirchentum der Reformationszeit bildeten, eine Gefahr für den Bestand der Kirche werden könnten, das befürchtete niemand.“

Zur Verbesserung und Ergänzung diene folgendes, was jedoch dem Werte des Buches keinen Eintrag tut: Ober-Ingelheim liegt in der Provinz Rheinhessen; Odenrh. = Gau-Odenrh.; Herrenflörsh. = Oberflörsh.; Fendersh. = Vendersh. S. 49 Georg Heßler war Propst an St. Martin (Schannat I, 139); über ihn, der zu den bedeutendsten Staatsmännern des XV. Jahrh. gehörte, vgl. Schlecht, Andreas Zamomiet mit besonderm Exkurs. S. 236 lies: Malatesta; S. 257 Münchbichsh. bei Gundersheim.

Klein-Winternheim.

Franz Falk.

Fonck, Dr. Leopold, S. J., o. ö. Prof. an der Universität Innsbruck, **Wissenschaftliches Arbeiten**. Beiträge zur Methodik des akademischen Studiums. [Veröffentlichungen des biblisch-patristischen Seminars zu Innsbruck 1]. Innsbruck, Felizian Rauch, 1908 (XIV, 340 S. gr. 8°). M. 2,25, geb. M. 3,20.

Das Buch ist aus der Praxis hervorgegangen, es ist im wesentlichen der Niederschlag und die Zusammenfassung von Erörterungen, welche in den biblisch-patristischen Seminarübungen, die seit sechs Jahren unter der Leitung des Verf.s stehen, über methodologische Fragen angestellt wurden. Ein solches Buch fehlte uns, das die gesamte Methodologie und entsprechende literarische Tätigkeit allgemein verständlich behandelt, die Methode des Erkennens und Forschens lichtvoll und scharf darstellt und dadurch den Studierenden die vielberufenen Irrungen des akademischen Studiums durch weise Ratschläge, Winke und Warnungen erspart. Sie werden dem Verf. Dank wissen für die klaren Ausführungen, die den Eindruck machen, als werden selbstverständliche Tatsachen konstatiert, und sich durch ihn gerne zu selbständiger Denkarbeit, Vertiefung in die Prinzipien des Forschens und zu eigener literarischer Arbeit anregen und anspornen lassen.

Der 1. Teil (S. 3—100) bietet eine treffliche Übersicht über ältere Universitätsbildung, wobei der scholastische Lehrgang der Jesuitenschulen besonders hervorgehoben wird, um dann die Einrichtung, Arbeitsweise und Hilfsmittel der neueren Universitätsseminare näher zu schildern, die den Studierenden zur Mitarbeit und produzierenden Versuchsarbeit anleiten und ihn so über die allzu vorwiegende Rezeptivität und Passivität der Vorlesungen erheben sollen. Der 2. Teil (S. 101—313) legt die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens dar. Den methodischen Grundsätzen müssen wir nicht nur beipflichten, sondern für ihre klare Entwicklung auch dem Verf. ein besonderes Verdienst zusprechen. Nicht phantasievolle Intuition und Empfindung, sondern das logische Argument entscheidet in der Wissenschaft. Kant warnt mit Recht in dem Vorwort zur 2. Aufl. der „Kritik der reinen Vernunft“ davor, „die Fesseln der Wissenschaft abzuwerfen, Arbeit in Spiel, Gewißheit in Meinung und Philosophie in Philodoxie zu verwandeln“. Auf alle wichtigen Fragen über Wahl des Themas, über Sammeln und Verarbeiten des Stoffes, Quellenkunde und Quellennachweis, Studium und Lektüre, Anlage und Einrichtung von Kollektaneen, wissenschaftliche Verarbeitung des Materials, Darstellung und stilistische Behandlung, Wahl des Verlegers, Honorarfrage, Verlagskontrakt, Drucklegung und Korrektur erhalten wir eine präzise sachgemäße Antwort, die den kundigen kompetenten Fachmann verrät, welcher eigene

Beobachtungen mit den reifen Erfahrungen anderer Forscher zu verbinden und die theoretischen Regeln durch konkrete Beispiele aus der Praxis zu illustrieren versteht.

Möchte das vortreffliche Buch — das ist unser lebhafter Wunsch — Eingang finden in den Kreis der Studierenden und aller forschungsfreudigen Jünger der Wissenschaft und ihnen Anregung und Mut zu wissenschaftlicher Betätigung geben.

Münster i. W.

A. Bludau.

David Hume: Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand. 6. Aufl. Herausgegeben von Raoul Richter. [Philosophische Bibliothek. Bd. 35]. Leipzig, Dürr, 1907 (VIII, 223 S.) M. 2,40.

Humes Philosophie ist heute mehr als je Gegenstand erneuten Studiums. Daher darf eine Übersetzung seiner Schrift „*Inquiry concerning human understanding*“, die ihre besonderen Schwierigkeiten hat, immerhin als dankenswert begrüßt werden. Eine solche hatte früher Kirchmann geliefert. Da dieselbe wegen ihrer Prinzipienlosigkeit in philosophischer und glatter Trivialisierung in formeller Beziehung dem neuen Bearbeiter nicht genügte, so unternahm er eine völlige Neuübersetzung, die auch um 30 S. umfangreicher geworden ist als ihre Vorgängerin. Er legt seiner Übersetzung den Text des *Enquiry* in den *Philosophical works of David Hume*, ed. by Green and Grose (new impression London 1898) zugrunde.

Über die Art seiner Übersetzung spricht sich der Verf. im Vorwort näher aus. Er will nicht Lipps Methode der Übersetzung des *Treatise* nachahmen, auch Hume nicht modernisieren, sondern sein Ziel ist treue Beachtung von Humes Terminologie und Stil und Aufnahme aller irgendwie wichtigen Zusätze und Änderungen in den verschiedenen von Hume selbst besorgten Ausgaben. Zur besseren Orientierung gibt er im Anhang ein deutsch-englisches Register mit einer knappen Ausführung über den Sinn und das Vorkommen der wichtigsten Wörter, ferner ein englisch-deutsches Register, das dem Leser das Auffinden eines gesuchten Ausdruckes im anderen Register erleichtern soll und außerdem noch seltenere *termini* Humes enthält. Diesen Bemühungen des Übersetzers verdanken wir eine recht lesbare und doch treue Verdeutschung der Humeschen Untersuchung, die durch die tiefgreifende Skepsis dem Philosophen noch heute zu denken gibt. Der Verlag zeigt auch mit diesem Bändchen, daß er erfolgreich bestrebt ist, die philosophische Bibliothek auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten.

Würzburg.

R. Stölzle.

1. **Michelitsch**, Prof. Dr. A., **Der biblisch-dogmatische „Syllabus“ Pius' X samt der Enzyklika gegen den Modernismus** erklärt. 2. Aufl. Graz-Wien, „Styria“, 1908 (408 S. kl. 8°). M. 3,80.
2. **Heiner**, Prof. Dr. Fr., **Der neue Syllabus Pius' X** oder Dekret des h. Offiziums „*Lamentabili*“ vom 3. Juli 1907 dargestellt und kommentiert. 2. Aufl. Mainz, Kirchheim & Co., 1908 (VIII, 370 S. gr. 8°). M. 5,50.

Die Frage des Modernismus erfreut sich des regsten und allgemeinsten Interesses; das beweist die mündliche und schriftliche Diskussion seit Monaten, das beweist auch der Umstand, daß die beiden angezeigten Werke über den „Syllabus“ Pius' X. in kürzester Zeit die 2. Aufl. erlebt haben. Ersteres Werk war nach der Angabe der Vorrede schon nach 3 Wochen vergriffen; die Vorreden des zweiten Werkes sind datiert auf den 31. Oktober 1907 und den 1. März 1908. Beide Werke wurden dem hl. Vater zugeschickt, und beide tragen in der

2. Aufl. sehr anerkennende Antwortschreiben des Kardinal-Staatssekretärs Merry del Val an der Spitze. Beide Verfasser hatten nur kurze Zeit für die Bearbeitung der neuen Auflage, aber trotzdem zeigt diese nicht unbedeutende Vermehrung bezw. Verbesserung.

1. Das Werk des Grazer Universitätsprofessor Michelitsch ist seinem Gegenstande nach umfassender als das seines Freiburger Kollegen, wie es schon der Titel andeutet. Es zerfällt in drei Teile. Der 1. Teil, die „Einleitung“, behandelt (129 S.): „Kirchliche Zeitverhältnisse beim Erscheinen des neuen Syllabus“ (Modernismus, System Loisy, Fall Schell, Fall Tyrell, Indexliga von Münster), „Antimodernistische päpstliche Kundgebungen vor dem Erscheinen des neuen Syllabus“, „Ursprung, Autorität und Kritik des neuen Syllabus“. Der 2. Teil gibt den Text und die Erklärung des Syllabus (99 S.). Der 3. Teil bietet den lateinischen und deutschen Text und die Erklärung der Modernismus-Enzyklika¹⁾, sodann „Kirchliche Entwicklung nach dem Erscheinen der Modernismus-Enzyklika“, „Stimmen zur Enzyklika und die Anti-Enzyklika“, und den Text des wichtigen „*Motu proprio*“ vom 18. Nov. 1907 (174 S.). Zum Schlusse folgt ein kurzes Register. Somit berücksichtigt dieses Werk die gesamte Frage des Modernismus mit all den Einzelerscheinungen von Bedeutung, welche in letzter Zeit so sehr das Interesse der katholischen Welt und auch der akatholischen Gelehrten erregt haben. Es bietet stets wenigstens eine kurze Besprechung und Orientierung über dieselben. Vor allem aber ist es dankbar zu begrüßen, daß die einschlägigen Aktenstücke in wesentlich vollständiger Zahl und mit dem vollen Texte gegeben werden, wodurch der Leser instand gesetzt ist, sich ein selbständiges Urteil zu bilden und sichere Kenntnis über die einschlägigen Fragen zu erlangen. Das Werk eignet sich deshalb sehr gut, um den gebildeten Laien in vollständig genügender Weise über die gesamte Frage des Modernismus zu unterrichten. Aber auch der Theologe kann sich aus dem Buche eine sichere allgemeine Kenntnis holen, die er nicht wohl anderswo in so leichter Weise haben kann, und die er dann in bezug auf einzelne Punkte, z. B. den Syllabus und die Modernismus-Enzyklika, anderswoher vertiefen kann. Die nötigen Fingerzeige und Literaturangaben für diese Vertiefung gibt das Buch. Überhaupt zeugt das Werk von großer Belesenheit und weiter Kenntnis des Verfassers.

Was das Einzelne betrifft, so wird der Verf. sicher allgemeine Zustimmung der Unbeteiligten finden, wenn er den Modernismus als Versuch charakterisiert, den protestantischen Rationalismus der Gegenwart, der wesentlich auf Kants Erkenntnislehre und dessen Ansicht von dem Wesen des Glaubens beruht und vorzüglich in Harnack seine Verkörperung findet, in die katholische Kirche einzuschmuggeln. Wie der Gallikanismus mit Recht als „Protestantismus in der katholischen Kirche“ bezeichnet wurde, so kann der Modernismus mit Recht als dasselbe aufgefaßt werden, nur mit dem Unterschiede, daß letzterer viel radikaler ist und viel mehr den gesamten Katholizismus und seine Grundlagen trifft. Ebenso muß man die Ansicht des Verf. von der überaus hohen Bedeutung des Syllabus und der Modernismus-Enzyklika teilen. Weniger wird manchen Leser die Behandlung der einzelnen Sätze des Syllabus befriedigen, auch wenn er die beiden ersten Paragraphen der Einleitung über den Modernismus und das System Loisy zur Erklärung mit heranzieht.

¹⁾ Auch von der Sonderausgabe: „Der neue Syllabus samt anderen Dokumenten gegen den Modernismus“ (Ebd. 112 S. M. 1) und: „Modernismus-Enzyklika lateinisch-deutsch“ (Ebd. 151 S. M. 1) liegt bereits die 2. Aufl. vor.

Eine erschöpfende Erklärung der einzelnen Sätze des Syllabus wird man bei dem Zwecke und dem weitschichtigen Gegenstande des Buches in demselben nicht erwarten. Trotzdem wird die Erklärung einzelner Thesen manchem etwas dürftig erscheinen. Ebenso ist die Wiedergabe der aus den einzelnen verurteilten Thesen sich ergebenden katholischen Lehre nicht immer glücklich. Am sichersten wird man stets aus einer von der kirchlichen Autorität verurteilten These die positive katholische Lehre ableiten, wenn möglichst genau das kontradiktorische (nicht das konträre) Gegenteil der These gegeben wird. Verf. bringt öfter als „katholische Lehre“ das konträre Gegenteil der These, und auch dort, wo er das kontradiktorische gibt oder zu geben scheint, ist dasselbe nicht immer genau ausgedrückt, indem einzelne Worte ausgelassen, oder in einer Bedeutung wiedergegeben werden, welche sich nicht genau mit dem lateinischen Texte deckt.

Auch in einem mehr prinzipiellen Punkte können wir nicht zustimmen, nämlich in der Bewertung des erwähnten „*Motu proprio*“ vom 18. Nov. 1907. Verf. schreibt im Vorw. der 2. Aufl.: „Rascher als sich ahnen ließ, ist die dem ‚Syllabus‘ II und der ‚Modernismus-Enzyklika‘ immanente Glaubenswahrheit auch äußerlich kundgemacht worden, so daß beide Dokumente jetzt in der Kirche **unfehlbare Autorität**¹⁾ besitzen“; und wieder: „Das alles zeigt, daß der Papst im ‚*Motu proprio*‘ vom 18. Nov. 1907 eine Entscheidung *ex cathedra* bezüglich des dogmatischen Wertes des ‚Syllabus‘ II und der ‚Modernismus-Enzyklika‘ treffen wollte“ (S. IV). Endlich überschreibt er in der deutschen Übersetzung desselben den § 5 des Textes mit den Worten: „Der neue Syllabus und die Modernismus-Enzyklika sind Entscheidungen *ex cathedra*.“

Verf. scheint uns in diesen Äußerungen entschieden dem Irrtume verfallen zu sein. Schon die Bezeichnung des Aktenstückes als *Motu proprio* spricht eher gegen als für seine Auffassung. Ein solches nämlich gibt regelmäßig nicht Lehrentscheidungen, sondern Entscheidungen einer praktischen Streitfrage oder Vorschriften für das praktische Verhalten. Tatsächlich enthält auch unser Aktenstück, abgesehen von der erläuternden Einleitung, praktische Entscheidungen. Die Bibelkommission wird zum Range einer römischen Kongregation erhoben, es werden Disziplinarstrafen gegen widerspenstige Modernisten verfügt. Selbst der Passus, in dem die beiden fraglichen Erlasse zu Entscheidungen *ex cathedra* gemacht werden sollen, enthält als Hauptbestandteil die Bestimmung, daß „die, welche den Erlassen widersprechen“ (*contradictores*), dem Banne verfallen, nur Strafbestimmungen. Ist eine Entscheidung über den Charakter der beiden Erlasse vorhanden, so kann dies nur in wenigen Worten geschehen. Ist nun die Aufstellung eines Dogmas (und hier handelt es sich nicht bloß um ein Dogma, sondern um eine ganze Reihe, wenn die beiden Erlasse wirklich zu Entscheidungen *ex cathedra* gemacht werden) ein so nebensächliches Ding, daß man annehmen könnte, sie erfolge nur so *per transennam*, so im Handumdrehen? Ist anzunehmen, daß eine so überaus wichtige Bestimmung, wie die Dogmatisierung zahlreicher Wahrheiten, gewissermaßen eingewickelt werde in eine Reihe relativ nebensächlicher Strafbestimmungen?

Ferner darf die Frage aufgeworfen werden: Geschieht es denn wohl häufiger, daß der Erlaß eines Papstes, der von Anfang an nicht als Entscheidung *ex cathedra* gelten sollte, nachträglich durch eine einfache Erklärung eines Papstes zu einer solchen gemacht wird, und zwar durch ein paar Worte, ohne daß der Erlaß im Wortlaute wiedergegeben oder näher umschrieben oder beschränkt wird? Uns ist im Augenblick wenigstens kein solcher Fall bekannt, keiner aus der ganzen Kirchengeschichte. Doch sehen wir uns die in Frage kommenden Worte des „*Motu proprio*“ näher an! Sie lauten: *Ad haec, audientiores quotidie spiritus complurium modernistarum repressuri, qui . . . vim efficacitatemque nituntur adimere non decreto solum . . . verum etiam litteris encyclicis . . . auctoritate nostra apostolica iteramus confirmamusque tum Decretum illud Congregationis sacrae supremae tum litteras eas Nostras Encyclicas, addita excommunicationis poena adversus contradictores*. Das Wort *iteramus* (wir wiederholen) bezieht sich offenbar nur auf die Enzyklika, nicht auf das Dekret, weil dieses von der Kongregation, nicht vom Papste gegeben war. Folglich bezieht sich ebenso bestimmt der Ausdruck *confirmamus* (wir bestätigen) nur auf das Dekret, nicht auf die Enzyklika. Was sollte es auch besagen wollen, wenn es sich auf die Enzyklika

¹⁾ Vom Verfasser des Werkes fettgedruckt.

beziehen sollte? Mithin wird die Enzyklika „wiederholt“, bleibt also in dem rechtlichen Werte, den sie früher hatte; eine Wiederholung kann keine Veränderung sein. Das Dekret wird mit päpstlicher Autorität bestätigt, weil es eben nicht ein Erlaß des Papstes selbst war, sondern der Kongregation. Damit aber ein Erlaß einer Kongregation eine „Entscheidung *ex cathedra*“ werde, dazu genügt weder eine einfache noch eine „feierliche“ Bestätigung des Papstes, der Papst muß in diesem Falle vielmehr den Erlaß der Kongregation zu dem seinigen machen und als den seinigen ausgeben, weil das Privileg der Infallibilität ein rein persönliches päpstliches Privileg ist, an dem die Kongregationen nicht teilnehmen können. Wenn Verf. auf den Ausdruck „*Auctoritate nostra apostolica*“ so viel Wert legt, daß er diese Worte in Majuskeln drucken läßt, so mag entgegenet werden, daß derselbe selbst für den unterstellten Fall „die Anwendung der ganzen obersten Autorität des Papstes“ verlangt. Endlich, würden durch die angeführten Worte des *Motu proprio* Syllabus und Enzyklika zu „Entscheidungen *ex cathedra*“ geworden sein, so wären die in denselben ausgesprochenen dogmatischen Sätze eben Dogmen und zwar alle ohne Ausnahme und damit wäre die Leugnung jedes dieser Sätze eine Häresie. Wie könnte alsdann aber der Papst sofort in dem auf die Worte folgenden Satze erklären: Wer sich etwas gegen die beiden Erlasse zuschulden kommen läßt, „kann den Strafen für Verbreiter und Verteidiger von Häresien verfallen, wenn etwa seine Behauptungen, Ansichten oder Lehren häretische sind, was bei den Gegnern der beiden Dokumente mehr als einmal der Fall ist, namentlich dann, wenn sie die Irrtümer der Modernisten, d. i. den Inbegriff aller Häresien verfechten“. Daraus ergibt sich doch wohl mit Bestimmtheit, daß nicht jeder Widerspruch gegen die beiden Erlasse, nicht die Verteidigung einer jeden der verurteilten Thesen oder der Widerspruch gegen jede der ausgesprochenen Lehren nach der Ansicht des Papstes schon Häresie ist.

So sehr wir uns also mit dem Verf. gefreut hätten, wenn seine Voraussage sich so prompt erfüllt hätte, können wir doch nicht der Ansicht sein, die beiden Erlasse seien durch das *Motu proprio* zu „Entscheidungen *ex cathedra*“ geworden.

2. Prälat Heiner hat vor drei Jahren ein sehr geschätztes Werk über den Syllabus Pius' IX. veröffentlicht (vgl. unsere Besprechung in der Theol. Rev. 1906 Nr. 15, Sp. 461). Eine Folge der Anerkennung, welche dieses Werk am Sitze der Leitung der katholischen Kirche gefunden hat, dürfte es sein, daß dem Verfasser eine „ausdrückliche Aufmunterung des hl. Vaters“ zugeht, dahin lautend, daß er auch das Dekret *Lamentabili* vom 3. Juli 1907, welches allenthalben, wohl aber nicht von seiten Roms, als „Neuer Syllabus“ bezeichnet wird, in ähnlicher Weise behandeln möge. In recht kurzer, aber schwerer Arbeit stellte er die erste Auflage des vorliegenden Werkes her, welche warme „Glückwünsche und Dankesbezeugungen“ des hl. Vaters an den Verf. zur Folge hatte. Bald folgte dann auch als Ausdruck für die Wertschätzung des Werkes seitens des Publikums die „2. verbesserte und vermehrte Aufl.“. Diese weist ein Mehr von 34 S. auf und „besonders ist bei den meisten Thesen kurz auf die Quellen verwiesen, denen sie entnommen sind“ und sind „zahlreiche Zusätze und Verbesserungen angebracht“ trotz der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit.

Verf. verwahrt sich wiederholt, „meine Ausführungen nicht als eine streng fachwissenschaftliche Widerlegung der einzelnen Thesen anzusehen; diese Arbeit überlasse ich berufenen Federn“. Als Hauptgegenstand des Werkes gibt er an (in der 1. Aufl.): „Ich mußte mich darauf beschränken, bei jedem verurteilten Satze darzutun: was will derselbe besagen, und warum mußte er von der kirchlichen Autorität verworfen werden.“ Damit ist der wesentliche Gegenstand des Werkes klar umschrieben. Die Methode der Behandlung ist dieselbe,

welche sich bei der Behandlung des Syllabus Pius' IX bewährt hatte.

Einleitend wird zunächst ein kurzer Abriss gegeben, der sich beschäftigt mit dem „göttlichen Lehramt der Kirche“ (14 S.), dessen Existenz nachweist und die Pflicht des Katholiken demselben gegenüber darstellt. Es folgt „Der neue Syllabus im allgemeinen“ (16 S.). Hier wird kurz der Name erklärt und die Veranlassung zur Aufstellung des Dekretes besprochen; eine kurze Behandlung der Autorität des Syllabus folgt und die Grundsätze für die Erklärung der Thesen und für die Ableitung der katholischen Lehre aus denselben werden angegeben und endlich der Zweck des Dekretes durch Wiedergabe der Einleitung desselben mitgeteilt. Diese Partie des Werkes ist recht kurz gehalten. Wer sich eingehender über diese Gegenstände unterrichten will, wird zu dem oben angeführten Werke des Verf. über den „alten“ Syllabus greifen müssen. Es hätte sich wohl aber empfohlen, die Einleitung des „neuen Syllabus“ auch in dem Urtexte zu geben, damit der Leser den vollständigen lateinischen Text des Aktenstückes in dem Werke wiederfinden könnte. Weiter hätte eine gedrängte Darstellung des Modernismus nach Inhalt und Entwicklung des Systems wohl manches zum bessern Verständnis des Folgenden beigetragen.

Der Hauptteil des Werkes (291 S.) beschäftigt sich mit den einzelnen Thesen des Syllabus in der Weise, daß zunächst der lateinische Text, dann eine deutsche Übersetzung gegeben wird; es folgt dann der „Gegensatz“ der These, das kontradiktorische Gegenteil derselben, welches die entsprechende katholische Lehre ausdrückt, und endlich eine kürzere oder längere Erklärung der These und der entsprechenden Wahrheit nach dem oben angeführten Grundsatz für den Hauptgegenstand des Werkes. Den Schluß bildet ein eingehendes Sachregister.

Ausstellungen bezüglich der Einzelheiten wären wohl folgende zu machen: S. 21 Z. 26 findet sich ein Druckfehler, der den Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt. S. 34 ist dem „Konsens der Theologen“ doch wohl eine zu große Bedeutung zugesprochen, da der Theologe an sich ja nicht zur lehrenden Kirche gehört. Zu Th. 5, 11, 15, 33 und 63 wäre eine eingehendere Erklärung erwünscht gewesen. These 6 scheint uns nicht notwendig einen häretischen Sinn haben zu müssen. Die folgende These würde genauer in der Übersetzung sein, wenn es hieß statt „keine“ „nicht irgend eine“ und dann auch im Gegensatze „irgend eine“. Gegen die Erklärung dieser 7. Th. dürfte wohl Bedenken erhoben werden. Wenn diese These als Subjekt *Ecclesia* hat und in der folgenden These die Rede von den Verurteilungen der römischen Kongregationen ist, so scheint das anzudeuten, daß erstere These sich auf das unfehlbare Lehramt beziehe, also auf den Fall, daß der Papst oder ein allgemeines Konzil einen Lehrsatz verwirft. Ist dem aber so, dann muß die Erklärung dieser 7. Th. ganz anders ausfallen. Ferner wird dann auch der Widerspruch beseitigt werden, der zwischen Absatz 3 S. 50 und Absatz 2 S. 56 unseres Erachtens besteht, wenigstens wenn man die ersten Worte in ihrem vollen Sinne versteht und auch auf die Entscheidungen der römischen Kongregationen bezieht. S. 107, Z. 22 ist das „Müssen“ nicht unbeschränkt zu nehmen, da eine kirchliche Lehrentscheidung, bei der die theologisch-wissenschaftliche Arbeit nicht als Hilfsmittel benutzt würde, doch ihre rechtliche Geltung hätte. Es wäre also angebracht, auszudrücken, daß es sich bloß um ein moralisches Müssen handelt. Th. 33 verdient eine eingehendere Erklärung, alsdann wird die Erklärung wohl auch durchsichtiger ausfallen. Der Beweis für die Auferstehung Christi S. 164 ff. scheint uns nicht vollständig durchschlagend. Wir möchten zur Berücksichtigung empfehlen: Disteldorf, Die Auferstehung Christi. Eine apologetisch-biblische Studie, Trier 1906. Auch S. 191 ist der Beweis für die Firmung nicht einwandfrei. Die Schlußfolgerung S. 206: „Beziehen sie (die Worte: Welchem ihr die Sünden nachlasset usw.) sich bloß auf die Taufe, so ist die Buße kein Sakrament“ möchten wir nicht ziehen, sondern bloß den Schluß: Beziehen sie sich bloß auf die Taufe, so ist das Sakrament der Buße in der Bibel nicht sicher bezeugt. Es wäre ja doch denkbar, daß falls die Bibel über das Sakrament schwiege, dasselbe durch die Tradition sicher bezeugt wäre. Endlich möchten wir nicht so oft den Appell an den gläubigen Christen angewendet sehen.

Berücksichtigt man das Werk im ganzen, so ist zu sagen: Sein Hauptwert, der ein recht großer ist, liegt in der Erklärung der einzelnen Sätze des „Neuen Syllabus“

und in der Verteidigung der durch dieselben ausgedrückten kirchlichen Lehren. Die Grundsätze für die Erklärung der Thesen sind in mustergültiger Weise aufgestellt und in mustergültiger Weise zur Anwendung gebracht. Der Verf. beherrscht den Stoff, trotz seiner Weitschichtigkeit (es kommen Fragen der Apologetik, der Dogmatik, der Exegese, des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte zur Behandlung) in vollkommener Weise, wenigstens so weit man dies von dem Rechtsgelehrten erwarten darf. Die Klarheit und Schärfe, welche an den übrigen Werken des Verfassers so oft gerühmt werden, finden sich auch in diesem Werke in hohem Grade. Heiner zeigt sich wie in dem Werke über den „alten“ Syllabus, so auch in dieser Schrift über den „neuen“ Syllabus als durchaus berufen für die Behandlung solcher Gegenstände. Sein Werk zur Hand zu nehmen, ist jedem anzuraten, der sich über Wert, Bedeutung und Inhalt des fraglichen Dekretes und über das Wesen des Modernismus unterrichten will. Selbst derjenige, der das Werk von Michelitsch gelesen hat, wird noch mit Nutzen zu dem Heinerschen Werke greifen, wenn er sich speziell über den „Neuen Syllabus“ eingehender unterrichten will. Wir sehen mit Vergnügen und mit hochgespannter Erwartung der versprochenen Behandlung der Modernismus-Enzyklika entgegen.

Trier.

J. Marx.

Haring, Johann B., Dr. theol. et iur., o. ö. Prof. a. d. k. k. Univ. Graz, **Grundzüge des katholischen Kirchenrechts**. Zweite Abteilung. Graz, Ulrich Moser, 1908 (VII, 347 S. gr. 8°). M. 3,75.

In der Rezension der ersten Abteilung — Theol. Rev. 1906, Nr. 5 — konnte gesagt werden, daß das gesteckte Ziel — Einführung der Theologiestudierenden in die Kirchenrechtswissenschaft, Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse, möglichste Vereinigung der Theorie und Praxis — trefflich erreicht sei. Es sei mit den ganzen Stoff beherrschendem Blick, mit beharrlichem Zielbewußtsein, treffender Sicherheit und großer Selbständigkeit gerade das Wichtigste und Zweckentsprechendste aus der gewaltigen Masse des kanonischen Rechtes herausgegriffen. So dürfe man mit dem Verf. wegen Kleinigkeiten nicht rechten, wenn man etwa in der Literatur, der Geschichte, der Dogmatik, oder auch im Wechsel des Druckes das eine oder andere anders gewünscht hätte.

In dieser zweiten Abteilung — die vor allem das Eherecht auf 180 S. enthält und die, um das gleich hier zu bemerken, die erste in vielen Partien an Reichhaltigkeit und praktischer Brauchbarkeit noch übertrifft — ist der Autor bemüht gewesen, den Wünschen der Rezensenten so viel als möglich Rechnung zu tragen. Doch konnte er sich leider nicht entschließen, in den Literaturangaben etwas freigebiger zu sein. Wenn auch die vorgebrachte Entschuldigung wahr ist, daß dem Studierenden viele Spezialwerke unzugänglich bleiben, so ist doch auch wahr: *Non scholae sed vitae* und daß, wenn manche Verfasser Lehrbücher in der Literaturangabe des Guten zu viel tun, das zu wenig doch auch nicht in der richtigen Mitte liegt.

Als Partien, die uns besonders gefallen haben, seien hervorgehoben: Die Meidung glaubens- und sittengefährlicher Lektüre

(S. 331 ff.); Die Josephsehe (S. 380 f.); Die kirchliche Eheschließungsform unter genauester Verwertung der neuen, tief einschneidenden Dekrete Pius' X (S. 419 ff.) — im Oktober 1907 als Broschüre unter dem Titel: Das Ehedekret „*Ne temere*“ erschienen —. Weiter seien bemerkt: Die Darstellung des Ehehindernisses der Impotenz mit dem modernen und doch nicht zu negativen Urteil über das *maleficium* (S. 461 ff.); Eer Passus über die staatlichen Eheverbote (S. 513 ff.) und über das internationale Eherecht (S. 517 ff.). Als beachtenswert heben wir noch hervor die Bemerkung S. 563, daß bei den kirchlichen Bestimmungen über Pollution des Friedhofs entgegenstehenden staatlichen Gesetzen nichts anderes bleibe als eine gewisse Disimulation.

Dem Hervorgehobenen stehen aber da oder dort, um von einigen Stellen abzusehen, die zu eingehend österreichische Verhältnisse schildern, z. B. über den Religionsunterricht, Passus gegenüber, die zu wenig enthalten. So vermißt man z. B. das Geschichtliche bei der Taufe, eine eingehendere Darstellung bei der Eucharistie und vollends bei der Buße. Wenn der noch ausstehende Teil, der über die Gerichtsbarkeit handeln wird, das Fehlende über Jurisdiktion des Beichtvaters, Reservate, Beichtsiegel usw. nicht nachbringt, so ist hier ein starker Defekt. Zu rasch auch geht Verf. hinweg über Wesen und Zweck der Ehe, über die Ehe als Sakrament nach Form, Materie, Spender, über Dispens von Proklamation und namentlich über Kultus und Liturgie.

Endlich sei es gestattet auf kleinere Verstöße aufmerksam zu machen. Als Überschrift für § 111 ist statt: „Das kirchliche Unterrichtswesen“ zu setzen die viel mehr packende: „Die Schule“. In der Darstellung über die Universitäten ist nicht ganz zutreffend der Satz (S. 319): „Der kirchliche Charakter derselben galt bis zum Zeitalter der Reformation als selbstverständlich.“ Auf S. 345 sollte bemerkt sein, daß die 10. scharfe Indexregel Pius' IV nur im Kirchenstaat zur Durchführung kam. Den Passus über den paritätischen Staat (S. 350 ff.) sucht man in der ersten Abteilung unter: Kirche und Staat. S. 367 ist die Beschränkung der Zahl der Paten nach dem Tridentinum nicht begründet. Definitionen zu geben ist immer etwas schwer. Aber die auf S. 376 stehende von der sakramentalen Ehe ist *idem per idem* wenigstens hinsichtlich des Momentes „sakramental“. Die Frage S. 384: „Und wenn dem Staat diese Gewalt (trennende oder aufschiebende Ehehindernisse aufzustellen) in Hinsicht auf die christlichen Ehen schon nicht zusteht, hat er die Befugnis in Hinsicht auf die Nichtchristen?“ ist logisch unrichtig. Auf S. 419 oder 431 stünde gut ein historischer Passus über die mittelalterliche Eheschließung, der auf S. 455 f. nachhinkt. Die Aussegnung der Wöchnerinnen kann nicht so bestimmt als Pfarrecht bezeichnet werden (S. 559). Die Ausführung über Pollution des Friedhofs sucht man nicht S. 562, sondern etwa S. 570. Entschieden zu wenig steht auf S. 574 f. über die Meßstipendien.

So könnten wir noch das eine oder andere bemerken. Aber wir fürchten dadurch, den Wert des Buches in der Öffentlichkeit unverdienterweise herabzudrücken. Möge der Verf. uns bald den letzten Teil, über Vermögensrecht, Gerichtsbarkeit und Ordensrecht, mit gleicher Gründlichkeit ausgearbeitet, schenken! Sein Lehrbuch des Kirchenrechts wird einen guten Platz unter den vorhandenen einnehmen.

Tübingen.

Sägmüller.

1. **Gerigk**, Dr. theol. et iur., Hubert, Kuratus in Weißwasser O.-L., **Beicht und Kommunion**. Zur Vorbereitung auf den Empfang der h. Sakramente der Buße und des Altars. Berlin, „Germania“, 1908 (168 S. gr. 8°). M. 2,40; geb. M. 3.
2. **Gerigk**, **Reue und Leid**. Betrachtungen zur Vorbereitung auf einen würdigen Empfang des Bußsakraments. S.-A. aus „Beicht und Kommunion“. Ebd. 1908 (49 S. gr. 8°). M. 0,50.

Die Schriften dienen der Vorbereitung auf den Empfang der h. Sakramente der Buße und des Altars und bilden eine Ergänzung zu der 1906 vom Verf. bei Aderholz in Breslau veröffentlichten Katechismuserklärung.

Die charakteristischen Merkmale, durch die das Buch von andern sich unterscheidet, sind die Zusammenfassung der zusammengehörenden Katechismuslehren zur Einheit des Themas, die enge Verbindung der Katechismuswahrheiten mit der biblischen Geschichte, die ausgiebige Verwertung der Anschauungsmittel, die durchgeführte Betonung der Gemüts- und Willensbildung, die Anwendung der verschiedenen Lehrweisen mit Bevorzugung der Anschauungsanalyse, der genetischen und historischen Synthese. Der Verf. vertritt im Vorwort die Meinung, in der Religionsstunde sei die meiste Aufmerksamkeit nicht der Pflege des Gedächtnisses, sondern der Pflege des Gemütes der Kinder zu widmen. Daher ist er bei Behandlung der einzelnen Lesestücke durchgängig bestrebt, durch innern, ergreifenden, verständlichen Gehalt, durch willensbewegende Tatsachen und vorbildliche Personen auf das Seelenleben der Kinder einzuwirken, um jene Gesinnungen zu wecken, welche die Vorbedingung eines fruchtbringenden Empfanges der beiden h. Sakramente darstellen. — Was den Beichtunterricht betrifft, so sei vorzüglich auf die Gewissenserforschung hingewiesen, welche die Gebote Gottes, die Kirchengebote und die Hauptsünden behandelt und kurz in zusammenfassender Darstellung und katechetischer Sprache die Sünden bespricht, welche die Kinder, die zum ersten Male beichten sollen, begangen zu haben pflegen. Einen großen Umfang nehmen die Reuemotive ein, die in reicher Anzahl als ausgeführte Betrachtung geboten werden, wobei der Verf. davon überzeugt ist, daß es bei Erteilung des Beichtunterrichtes vor allem darauf ankomme, die Kinder zur Erweckung der Reue anzuleiten. Die Reuemotive sind mit dem Lehrstück „Todsünde und läbliche Sünde“ als Sonderabdruck veröffentlicht, damit sie in der Hand der Kinder — auch Erwachsenen sind sie zu empfehlen — zur Vorbereitung auf einen würdigen Empfang des h. Bußsakramentes dienen. Beim Kommunionunterricht ist der Verf. besonders bemüht, den so wichtigen Lehrstoff in eine der kindlichen Auffassung angepaßte Form zu bringen und durch genetische und historische Synthese (Vorbild und Erfüllung) die abstrakten Wahrheiten anschaulich darzubieten. Biblische Geschichte, Heiligenleben — trefflich das packende Beispiel des h. Tarcisius — Profangeschichte, Vergleiche aus der Natur werden beständig verwertet, um die Kinder durch Anregung des Gemütes zu erwärmen und zu begeistern: daß der von dem Verf. zusammengetragene Stoff in dieser Hinsicht seine Wirkung nicht verfehlt, kann Ref. nach dem praktischen Gebrauch des Buches nur bestätigen.

In dem Anhang zu der ersten Schrift wird eine längere Abhandlung über „Analyse und Synthese im Katechismusunterricht“ geboten. Nach Klärung und Umgrenzung der vielfach umstrittenen und verworrenen Begriffe Anal. und Synth. (auf Grund eines Vortrages von Willmann) und nach Erörterung der verschiedenen Arten der Lehrweise wird an der Hand von Beispielen gezeigt, wie sie sich im Katechismusunterricht anwenden lassen. Wohlthuend wirkt es, daß der Verf. nicht einseitig nur einer Methode das Wort redet. Einige zum Schluß aufgestellte Grundsätze für Behandlung des Lehrstoffes werden durch 16 Katechesenentwürfe im Anschluß an des Verf. Katechismuserklärung beleuchtet.

Einige stilist. Unebenheiten sind zu notieren, z. B. S. 60, 16, 20, 32, 38; Provincialismen S. 22, 24, 26. Verf. rät die Benutzung des Beichtspiegels an (S. 18); aus der Praxis wäre ein Wort der Warnung für gewisse Fälle am Platze. Bei Besprechung der besondern Umstände, die zu beichten sind, ist der Unterschied der beiden Arten schärfer hervorzuheben (S. 18).

Die drei zur Todsünde gehörigen Stücke ließen sich wohl besser von den vorhergehenden Anschauungsbildern ablesen (S. 20). Bei der Todsünde ist die innere Bosheit des Sünders gebührend zu beleuchten (S. 20). Bei dem sonst trefflichen Beichtspiegel ist nachzutragen für das 1. Gebot, daß die Auslassung eines der tägl. Gebete nicht jedesmal eine schwere Sünde ist, für das 4. Gebot (wenigstens nach dem Kölner Katechismus) die Erläuterung der Frage: „Habe ich für meine Eltern längere Zeit gar nicht gebetet?“, für das 6. Gebot Zeile 15 v. u., daß die „Lilie“ auch durch Denken, Reden usw. befleckt wird, für das 3. Kirchengebot der zeitliche *terminus a quo* der Abstinenzpflicht, zumal Erstbeichtende in Frage kommen. Der Ausdruck S. 29, die übernatürliche vollk. Reue müsse man erwecken, um beim Bußsakrament Verzeihung der Sünden zu erlangen, ist irreführend. S. 34 ist hervorzuheben, an welcher Stelle in der von den Kindern erlernten Reueformel die vollkommene Reue beginnt.

Die Schrift verdient empfohlen zu werden.

Gangelt.

Dünchem.

Kleinere Mitteilungen.

Aus dem Inhalte von Heft 201/202 der »*Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*« seien folgende Artikel namhaft gemacht. Warburton, Wardlaw, Warham, Waterland, Wathon, Watts (Buddensieg), Wasserscheben (A. Schmidt), Watt (Hermelink), Wazo, Wenrich, Werdenhagen (Mirbt), Wegscheider (Hoffmann), Weigel (R. Grützmacher), Weihbischof, Wenzel (Hauck), Weihnachten (Rietschel), Weihrauch (Zehnpfund), Weihwasser (V. Schultze), Wein, Weinbau (Benzinger), Weingarten (Arnold), Weisheit (Hoenicke), Weizsäcker (Holtzmann), Welt (J. Weiß), Wenden (E. Schäfer), Werenfels (Vischer), gute Werke (Thieme), Werkmeister (Günther), Wernsdorf (G. Müller), Wesel (O. Clemen), Wessel (van Veen), Wessenberg (Benrath), Wessobrunner Gebet (Steinmeyer), Westcott (Gregory), Westen (Belsheim), Westfälischer Frieden (Sehling).

»Schäfer, Dr. Jakob, Prof. der Theologie am Priesterseminar in Mainz, *Die Evangelien und die Evangelienkritik*, der akademischen Jugend und den Gebildeten aller Stände gewidmet. Freiburg i. B., Herder, 1908 (VIII, 124 S. 12^o). M. 1,40, geb. M. 2.« — Den Gebildeten unserer Tage, zumal der akademischen Jugend über die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Evangelien, die ja die Hauptquelle für das geschichtliche Leben Jesu und den Anfang des Christentums bilden, Aufklärung und gegen die mannigfachen Einwände der modernen Kritik Befestigung und Sicherheit zu bieten, ist eine notwendige und auch dankbare Aufgabe. Je mehr auf einem Pfeiler ruht, desto gewisser muß man seiner Tragfähigkeit sein. Nachdem die Nebel der Straußschen Mythentheorie verfliegen, hat sich die Evangelienforschung wieder auf den Boden der Wirklichkeit gestellt und begonnen, Alter und Echtheit wenigstens der drei ersten Evangelien, wenn auch mit einigen Klauseln, anzuerkennen. Der Verf. kommt dem Verlangen vieler Fragenden nach, wenn er im vorliegenden Schriftchen die Einleitung der 6. Aufl. des II. Bandes des Schuster-Holzammerschen »Handbuches zur Biblischen Geschichte« in neuer, teilweise umgestalteter Bearbeitung vorlegt. Es ist wohl leicht, gegenüber einer zusammenfassenden Darstellung Desiderien namhaft zu machen. So wird mancher wünschen, daß gegenüber der Evangelienkritik der historisch-kritischen Schule, nach welcher der subjektive Glaube der Anhänger Jesu die rein natürlichen Ereignisse im Leben des Herrn aus der Ferne idealisiert und seine Gestalt mit dem Schimmer der Gottheit umkleidet haben soll, besonders hervorgehoben wäre, wie die Berichte der Evangelien den frischen Eindruck und die vollste Objektivität von Aussagen wiedergeben, die von Augen- und Ohrenzeugen herrühren. Aber wir haben allen Grund, uns über das Gebotene zu freuen und wünschen, daß das Büchlein manchem wankenden Glauben Halt und Stütze bieten, vorhandene Zweifel verscheuchen und die religiöse Überzeugung befestigen möge.

Die 5. Abteilung des *Theol. Jahresbericht für 1906* für systematische Theologie, bearbeitet von M. Christlieb (Religionsphilosophie und Apologetik), A. Titius (Dogmatik) und A. Hoffmann (Ethik) orientiert über die Fülle von Neuerscheinungen und Aufsätzen in interessanter und sachlicher Form; die katholische Literatur wird in steigendem Maße berücksichtigt.

Interessant ist, daß nach Titius' Urteil Houtin schon 1906 offenbar aus der Sphäre des Katholizismus herausgetreten ist (S. 123). Wenn Christlieb S. 43 zu dem Satze eines Dogmatikers, daß „formelle Häretiker“ keine Hoffnung des Heils haben, hinzufügt „also Protestanten“, so übersieht er, daß nach feststehender katholischer Terminologie formeller Häretiker nur der *mala fide* dem Glauben Widerstrebende ist. M.

Von »A. Kochs Lehrbuch der Moralthologie« (vgl. Theol. Rev. 1907, 124 ff.) ist die 2., vermehrte und verbesserte Aufl. erschienen (Freiburg, Herder, 1907, XIV, 682 S. gr. 8^o. M. 11; geb. M. 12,50). Der Umfang des Buches hat sich um etwa 2 Bogen vermehrt; die inhaltliche Vermehrung geht darüber hinaus, da durch Kürzung und Kleindruck Raum gewonnen worden ist. Mehrere Stichproben überzeugen von der sorgfältigen Feile, die der Verf. seinem mit so großem Beifall aufgenommenen Werke für die 2. Aufl. hat angedeihen lassen. J. M.

Die verdienstvolle Schrift von Elisabeth Gnauck-Kühne, »Die deutsche Frau um die Jahrhundertwende« (s. Theol. Rev. 1904, 115 ff.) ist in 2. Aufl. erschienen. (Berlin, O. Liebmann, 1907 (VIII, 163 S. 8^o. M. 3,50; geb. M. 4,25). Die Verfasserin hat die Ergebnisse der Volkszählung von 1905 verwertet; im übrigen konnte sie ihre durchdachten Ausführungen, die sie im Vorwort gegen einige Mißdeutungen verteidigt, in allem wesentlichen unverändert wieder hinausgehen lassen. Mögen dieselben auch weiter zur Klärung und Hebung des Verständnisses der Frauenfrage beitragen. J. M.

»Domkapitular Dr. Heinrich Maria Ludwigs, Erzbischöflicher Generalvikariats- und Offizialrats-Rat in Köln, Die Erneuerung des Priesters in Christus durch die Wiedererweckung der Weihegnaden. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger u. Co., 1908 (163 S.). M. 1,20; geb. M. 1,90.« — Die ausgezeichnete Schrift wendet das *instaurare omnia in Christo* Pius' X an auf die Träger des katholischen Priestertums. Wie dieses in der Weihegnade grundgelegt worden ist, so soll es durch die Erneuerung eben dieser Gnade von der Wurzel aus neubelebt und vollendet werden. Eben dieser, wie der Verf. schreibt, ebenso heilsamen als seltenen Erinnerung sollen die vorliegenden Blätter dienen. Eine über 25 Semester sich erstreckende Tätigkeit in der Leitung des Erzbischöflichen Priesterseminars zu Köln und die innige Beziehung, in die er kraft seiner Stellung zu hunderten neugeweihten Priestern getreten ist, geben ihm die reiche Erfahrung und das lebensvolle Verständnis für priesterliches Leben und Arbeiten, aus dem heraus er sein Büchlein geschrieben hat. In 24 Kapiteln durchmisst er noch einmal die einzelnen Stufen, die den Weg eines jeden Priesters ins Heiligtum bezeichnen haben. Im engsten Anschluß an die Liturgie entwickelt er die besonderen Gnaden und Pflichten der einzelnen, niederen und höheren Weihen. Gerade die enge Verbindung der Darstellung mit der so erhabenen Weihehandlung und den Weihegebeten geben der Schrift einen eigenen Reiz. Es ist, als erstände wieder vor dem Auge des Priesters jene heilige und gesegnete Zeit, die den ersten, verheißungsvollen Frühling seines Lebens im priesterlichen Amte gebildet hat. Und um so wirksamer und eindringlicher stellt sich dann wie von selbst die Frage ein, ob das „Jetzt“ dem „Einst“ entsprochen hat und entspricht, um sodann auszuklingen in das Leitwort der ganzen Schrift: *resuscites gratiam Dei, quae est in te* (2 Tim 1, 6). Ein letztes Kapitel bietet dann noch einige besondere Mittel zur Wiedererweckung der Weihegnaden. Der Herr Verf. darf versichert sein, daß seine Gabe weit über den Kreis seiner früheren Schüler hinaus dankbare Aufnahme finden wird. Fritz Tillmann.

»Lemius, P. J. B., Obl. M. J., Der Modernismus nach der Enzyklika Sr. H. Papst Pius X. *Pascendi dominici gregis*. Nach dem Original übertragen von P. Nic. Stehle, Obl. M. J. Regensburg, G. J. Manz, 1908 (IV, 111 S. kl. 8^o). M. 1.« — Ein treffliches Hilfsmittel für das Studium der schwierigen Enzyklika! Kein Kommentar und doch in etwa ein Ersatz für einen solchen! Lemius hat der Enzyklika die Form eines Katechismus gegeben. Der Stoff ist durch Fragen in kleinste Teile zerlegt, die Antwort auf die Fragen wird stets mit den Worten des Papstes gegeben, so daß auf diese Weise der ganze Text der Enzyklika geboten wird. Größere Abschnitte sind durch Paraphrasierung und Kapiteleinteilung übersichtlich zusammengefaßt. Die Aufmerksamkeit wird dadurch sofort auf das Wesentliche gelenkt und die Lektüre bedeutend erleichtert. Man darf der deutschen Ausgabe,

für die Pius X ebenso wie für das italienische Original lebhaftes Interesse bekundet hat, in ihrer schmucken Ausstattung die weiteste Verbreitung wünschen. — Wer die Schwierigkeiten bei der Abfassung eines solchen Katechismus erwägt, wird es begreiflich finden, daß die Frageform nicht gerade immer glücklich und bezeichnend gewählt ist. Hinsichtlich der Kapiteleinteilung wäre zu bemerken, daß Kap. 4 „Weitere Erklärung der religiösen Philosophie“ besser unter Kap. 3 „Der Modernist als Theologe“ subsumiert würde. S.

Der Vortrag über »Das Martyrium Polycarpi«, welchen Prof. Hermann Müller auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft zu Paderborn (23.–25. Sept. 1907) gehalten hat, liegt nunmehr in der Römischen Quartalschrift 1908 Heft 1 S. 1–16 vor. M. hält den uns erhaltenen Bericht über den Tod des heiligen Bischofs von Smyrna seinem wesentlichen Inhalte nach als echt, jedoch für stark überarbeitet in der Richtung, daß das Martyrium später in einer Reihe von Zügen dem Leiden Christi ähnlicher gestaltet wurde. Die These scheint uns nicht unbewiesen. Leider ist es M. entgangen, daß Christus dem christlichen Oriente ebenfalls als Märtyrer, genauer als Erzmärtyrer, gegolten hat (vgl. z. B. Asterius, *hom.* 10, M., SG. 40, 324; Gregor. Naz., *orat.* 24, c. 4, M., 35, 1173); das hätte seine Ausführungen nicht unwesentlich verstärkt. Sollte nämlich nicht vielleicht diese Anschauung gerade Ursache gewesen sein, das ursprünglich einfachere „Martyrium Polycarpi“ dem *πρωτότυπον*, wie es dem Altertume *κατὰ τὸ εὐαγγέλιον* bekannt war, gleichförmiger auszugestalten? — S. 3 Anm. 5 war zu verweisen auf Lucius-Anrich, Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche (Tübingen 1904) S. 151 ff., S. 6 Anm. 10 auf S. 345 ff. desselben Werkes. K. Lübeck.

Personalien. Dr. theol. Georg Aicher habilitierte sich als Privatdozent für neuest. Exegese an der theol. Fakultät zu München.

Bücher- und Zeitschriftenschau. *)

Biblische Theologie.

- Amélineau, E., *Prolégomènes à l'étude de la religion égyptienne. Essai sur la mythologie de l'Égypte*. Paris, Leroux, 1908 (IV, 540 p. 8^o).
- Naville, E., *La Religion des anciens Égyptiens*. Ebd. 1907 (III, 278 p. 18^o).
- Leclair, P. J., *Léon XIII et le modernisme biblique* (Rev. apol., 1908 janv. 16., p. 631–644).
- Telch, C., *Introductio generalis in Scripturam Sacram*. Regensburg, Pustet, 1908 (XVI, 462 S. gr. 8^o). M. 4,50.
- Gasquet, Fr., *The Old English Bible and other Essays*. New edit. London, Bell, 1908 (358 p. 8^o). 6 s.
- Pannier, E., *Les Psaumes d'après l'hébreu en double traduction, avec indications métriques et strophiques et la Vulgate latine en regard*. Paris, Retaux, 1908 (XXVIII, 423 p. 8^o).
- Barton, G., *A Critical and Exegetical Commentary on the Book of Ecclesiastes*. London, Clark, 1908 (226 p. 8^o). 8 s. 6 d.
- Eberharder, A., *Exegetische Bemerkungen zu Eccli 16, 1–5* (Kath. 1908, 5, S. 386–389).
- Halévy, J., *Recherches bibliques: Le prophète Zacharie* (Rev. sem. 1908 avril, p. 123–167).
- Meschler, M., *Gesammelte kleinere Schriften*. 1. Heft: Zum Charakterbild Jesu. Freiburg, Herder, 1908 (VII, 112 S. 8^o). M. 1,40.
- Sidey, W., *The First Christian Fellowship. A Study of the Life of Jesus and His Twelve Disciples*. London, Melrose, 1908 (228 p. 8^o). 2 s.
- Hoyt, W., *The Lord's Teaching concerning His Own Person*. London, R. T. S., 1908 (196 p. 8^o). 2 s.
- Kellner, H., *Jesus von Nazareth u. seine Apostel im Rahmen der Zeitgeschichte*. Regensburg, Pustet, 1908 (VIII, 464 S. gr. 8^o). M. 4,50.
- Pfannmüller, G., *Jesus im Urteil der Jahrhunderte. Die bedeutendsten Auffassgn. Jesu in Theologie, Philosophie, Literatur u. Kunst bis zur Gegenwart*. Leipzig, Teubner, 1908 (VI, 578 S. 8^o). geb. M. 5.

*) Für die Bücher- und Zeitschriftenschau wirken mit die Herren Vikar Brüning-Münster, Prof. Clementi-Rom, Kaplan Schuler-Berlin, Abbé Lic. Pradel-Paris.

- Webster, F. S., *Saving Truths of the Gospel*. London, R. T. S., 1908 (288 p. 8°). 3 s. 6 d.
- Morin, G., *Un lectionnaire mérovingien avec fragments du texte occidentale des Actes* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 161-166).
- Hort, F., *The Apocalypse of St. John 1-3*. The Greek Text, with intro., &c. London, Macmillan, 1908, 8°. 5 s.
- Lucas, Alice, *Talmudic Legends, Hymns and Paraphrases*. London, Chatto, 1908 (88 p. 16°). 2 s.
- Bassfreund, J., *Zur Redaktion der Mischna*. I. Tl. [Aus: „Monatschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums“]. Berlin, Lamm, 1908 (III, 97 S. gr. 8°). M. 2,50.
- Barol, M., *Menachem ben Simon aus Posquières u. sein Kommentar zu Jeremia u. Ezechiel*. [Dass.]. Berlin, Mayer & Müller, 1907 (VIII, 58 S. gr. 8°). M. 2.
- Thomsen, P., *Systematische Bibliographie der Palästina Literatur I*. Leipzig u. New-York, R. Haupt, 1908 (XVI, 203 S. gr. 8°). M. 5.

Historische Theologie.

- Kampers, F., *Die Sibylla von Tibur u. Vergil II* (Hist. Jahrb. 1908, 2, S. 241-263).
- Abt, A., *Die Apologie des Apulejus v. Madaura u. die antike Zauberei*. Beiträge zur Erläuterung der Schrift de magia. [Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten 4, 2]. Gießen, Töpelmann, 1908 (VII, 271 S. gr. 8°). M. 7,50.
- Turmel, J., *Histoire du Dogme de la Papauté des origines à la fin du quatrième siècle*. Paris, Picard et Fils, 1908 (492 p. 12°). Fr. 4.
- Ober, L., *Die Translation der Bischöfe im Altertum* (Arch. f. kath. Kirchenr. 1908, 2, S. 209-229).
- Loeschke, G., *Die Vaterunser-Erklärung des Theophilus v. Antiochien*. [Neue Stud. z. Gesch. d. Theol. u. der Kirche 4]. Berlin, Trowitzsch, 1908 (51 S. gr. 8°). M. 2.
- De Bruyne, *Nouveaux fragments des Actes de Pierre, de Paul, de Jean, d'André et de l'Apoc. d'Elie* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 149-160).
- Acht, W., *Die Entstehung des Jahresanfangs m. Ostern*. Berlin, Trenkel, 1908 (IV, 108 S. gr. 8°). M. 2.
- Wilmart, *Les Fragments historiques et le synode de Béziers en 356* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 225-229).
- Méridier, L., *Grégoire de Nysse. Discours catéchétique, texte grec, traduction française*. Paris, Picard et Fils, 1908 (LXXXV, 211 p. 12°). Fr. 3.
- Sicking, L. J., *Hypatia in de literatuur* (De Katholiek 1908 febr.-maart, bl. 191-204).
- Grützmacher, G., *Hieronymus*. 3. Bd. *Sein Leben u. seine Schriften von 400-420*. [Stud. z. Gesch. der Theol. u. der Kirche 10, 2]. Berlin, Trowitzsch, 1908 (VIII, 293 S. gr. 8°). M. 7.
- Adam, K., *Die Eucharistielehre des h. Augustin*. [Forsch. z. Christl. Lit.- u. Dogmengesch. VIII, 1]. Paderborn, F. Schöningh, 1908 (V, 163 S. gr. 8°). M. 5,40.
- Morin, G., *I. Deux débris inaperçus d'un ouvrage perdu de S. Jérôme dans les Anecdota Maredsolana? — II. D. Quentin sur les martyrologes. — III. Le dernier livre du maître L. Traube* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 229-240).
- Baudrillart, A., *Saint Séverin, apôtre du Norique* (453-482). Paris, Gabalda, 1908 (215 p. 18°).
- Holl, K., *Das Fortleben der Volkssprachen in Kleinasien in nachchristlicher Zeit* (Hermes 1908, 2, S. 240-254).
- Wilmart, A., *La tradition des opusculs dogmatiques de Foebadius, Gregorius Illybrianus, Faustinus*. [Aus: „Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.“]. Wien, Holder, 1908 (34 S. gr. 8°). M. 1,65.
- Grupp, *Kulturgeschichte des Mittelalters II*. 2. Aufl. Paderborn, F. Schöningh, 1908 (VII, 549 S. gr. 8°). M. 10.
- Gougau, *L'oeuvre des Scotti dans l'Europe continentale* (Rev. d'Hist. ecclésiast. 1908, 1, p. 21-37; 2, p. 255-277).
- de Chefdebien, R., *La „Summa Sententiarum“ de Hugues de Saint-Victor* (Rev. Aug. 1908 mai 15, p. 529-560).
- Kirch-Escheringen, J. P., *Sankt Bernard in Lothringen II* (Hist. Jahrb. 1908, 2, S. 265-303).
- Chabot, J. B., *Discours de Jacques (Denys) Bar Salibi à l'intronisation du patriarche Michel le Syrien, publié et traduit* (Journ. asiat. 1908, 1, p. 87-115).
- Luchaire, A., *Innocent III et le quatrième concile de Latran (fin)* (Rev. hist. 1908 mai-juin, p. 1-21).
- Berlière, Jacques de Vitry, *Ses relations avec les abbayes d'Aywières et de Doorezele* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 185-193).

- Mirrouir of the Blessed Lyf of Jesus Christ*. A trans. of the Latin work entitled „Meditationes Vitae Christi“, attributed to Cardinal Bonaventura. Edit. by L. F. Powell. London, Frowde, 1908 (334 p. 4°). 21 s.
- Prutz, H., *Die Anfänge der Hospitaliter auf Rhodos 1310-1355*. [Sitzungsber. der k. bayr. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1908, I]. München, Franz, 1908 (57 S. gr. 8°). M. 1.
- Berlière, I., *La réforme du Calendrier sous Clement VI. — II. Lettres inédites de bénédictins de St.-Maur* (Rev. Bén. 1908, 2, p. 240-248).
- Hansen, J., *Der Hexenhammer, seine Bedeutung u. die gefälschte Kölner Approbation vom J. 1487* (Westd. Z. 26, 4, S. 372-404).
- Mandel, H., *Theologia Deutsch*. Leipzig, Deichert's Nachf., 1908 (XLVI, 114 S. 8°). M. 2,60.

Systematische Theologie.

- Baille, L., *L'idée de Dieu et l'âme contemporaine* (Rev. apolog. 1908 janv. 16, p. 662-675; mars 16, p. 842-874).
- Minges, Parthenius, *Das Verhältnis zwischen Glauben u. Wissen, Theologie u. Philosophie nach Duns Scotus*. [Forsch. z. Christl. Lit.- u. Dogmengesch. VII, 4/5]. Paderborn, F. Schöningh, 1908 (XII, 204 S. gr. 8°). M. 6,60.
- Ossip-Lourié, *Croyance religieuse et Croyance intellectuelle*. Paris, Alcan et Guillaumin, 1908 (181 p. 16°).
- Haughton, A., *The Christian Life, and How to Live it*. London, Culley, 1908 (276 p. 8°). 3 s. 6 d.
- P. Jos. Leonissa, *Verursachung des Übels. Die Vorsehung und das Verlangen des Übels* (Jahrb. f. Philos. u. spek. Theol. 22, 4, 1908, S. 431-452).
- Pochhammer, L., *Zum Problem der Willensfreiheit*. Stuttgart, Kiehlmann, 1908 (82 S. 8°). M. 1,20.
- Gillet, *L'éducation du caractère*. Bruges, Desclée, De Brouwer, 1908 (XII, 304 p. 12°). Fr. 3.
- Die natürlichen Unterlagen der Mystik* (Hist.-polit. Bl. 141, 10, S. 925-944).
- Saudreau, A., *Les faits extraordinaires de la vie spirituelle*. Paris, Vic et Amat, 1908 (407 p. 16°).
- P. Joseph a Spir. S., *Die Kontemplationsarten nach der Lehre des h. Bernard* (Jahrb. f. Philos. u. spek. Theol. 22, 4, 1908, S. 453-466).
- Glossner, M., *Die angebliche „Neue Lage“ der katholischen Theologie* (Ebd. S. 391-403).
- Pesch, Chr., *Praelectiones dogmaticae*. Tom. III. *De Deo creante et elevante. De Deo fine ultimo*. Ed. III. Freiburg, Herder, 1908 (XII, 395 S. gr. 8°). M. 6,40.
- Gutberlet, K., *Der Kosmos, sein Ursprung u. seine Entwicklung*. Paderborn, F. Schöningh, 1908 (VII, 625 S. gr. 8°). M. 10.
- Specht, Th., *Lehrbuch der Dogmatik*. 2. (Schluß-) Bd. Regensburg, Manz, 1908 (VIII, 494 S. gr. 8°). M. 8.
- Labouche, L., *Leçons de théologie dogmatique. Dogmatique spéciale*. Paris, Bloud, 1908 (XII, 422 p. 8°).
- Schlössinger, W., *Die Erkenntnis der Engel* (Forts.) (Jahrb. f. Philos. u. spek. Theol. 22, 4, 1908, S. 492-519).
- Amschl, Fr. Hyacinth, *Ein angeblich zugunsten der Unbefleckten Empfängnis lautender Text des h. Thomas* (III. qu. 27 a. 3 ad III) (Ebd. S. 467-471).
- Donceur, *Les premières interventions du Saint-Siège relatives à l'Immaculée Conception* (Rev. d'Hist. ecclés. 1907, 4, p. 697-715, 1908, 2, p. 278-293).
- Lépicier, A. M., *Tractatus de Sancto Ioseph sponso Beatissimae Mariae Virginis*. Paris, Lethielleux, 1908 (XXIII, 343 p. 8°).
- Cavrois, P., *La présence réelle chez quelques Anglicans* (Nouv. Rev. théol. 1908, 5, p. 257-276).
- Resch, A., *Das lutherische Abendmahl*. Leipzig, Deichert's Nachf., 1908 (V, 48 S. 8°). M. 0,80.
- Kinkel, W., *Grundriß der Ethik*. Gießen, Töpelmann, 1908 (40 S. 8°). M. 0,60.

Praktische Theologie.

- Wernle, P., *Einführung in das theol. Studium*. Tübingen, Mohr, 1908 (XVI, 524 S. gr. 8°). M. 7.
- Albert, O., *Das Kirchenpatronatrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königr. Sachsen*. Leipzig, Veit, 1908 (VIII, 79 S. gr. 8°). M. 2,20.
- Ogetti, B., *In ius Antepianum et Pianum ex decreto „Ne temere“ commentarii*. Romae, Fr. Pustet, 1908 (XV, 174 p. gr. 8°). L. 3.

- Dulout, G., La transmission des honoraires de messes (Rev. Aug. 1908 mai 15, p. 568—576).
- Besson, J., Le décret „Ne temere“. Nouveaux éclaircissements (Nouv. Rev. théol. 1908, 5, p. 277—297).
- Hobza, A., Betrug bei der Eheschließung nach kanonischem Recht unter Berücksichtigung des evangelischen Kirchenrechts sowie der modernen weltlichen Gesetzgebung (Schluß) (Arch. f. kath. Kirchenr. 1908, 2, S. 230—272).
- di Pauli, A., Das Impedimentum catholicismi nach österreichischem u. kanonischem Rechte (Ebd. S. 273—295).
- Weber, G., Sur le sens historique du mot „Réforme“ (Rev. Aug. 1908 mai 15, p. 561—567).
- Keuller, J. M. L., Twee grondbeginselen van het Modernisme (De Katholiek 1908 april, bl. 257—273).
- Le programme des modernistes. Réplique à l'encyclique de Pie X: »Pascendi Dominici Gregis.« Paris, Nourry, 1908 (XVI, 178 p. 18°).
- Rosa, Il modernismo ascetico (Civ. catt. 1908 maggio 18, p. 385—402).
- Hild, J., Die Encyklika Pascendi und die modernistische Apologetik (Kath. 1908, 5, S. 321—341).
- Delassus, H., L'Encyclique »Pascendi Dominici gregis« et la Démocratie. Lille, Desclée, de Brouwer, 1908 (72 p. 8°).
- Liebster, G., Kirche u. Sozialdemokratie. [Stud. z. prakt. Theol. 2, 1]. Gießen, Töpelmann, 1908 (III, 128 S. gr. 8°). M. 3,20.
- Joly, Tribulations d'un vieux Chanoine. Paris, Lethielleux, 1908 (316 p. 12°). Fr. 3.
- Hensen, A. H. L., Eene roomsch-katholieke missie aan de Kaap de Goede Hoop (1805—1806) (De Katholiek 1908 febr.-maart, bl. 144—162).
- , Het ontstaan van de roomsch-katholieke missie in Nederlandsch-Indië (4. April 1808) (Ebd. 1908 april, bl. 274—295).
- Velden, A. van der, De Roomsche-Katholieke Missie in Nederlandsch Oostindië 1808—1908. Nijmegen, Malmberg, 1908 (400 bl. gr. 8°). Fl. 1,50.
- Scherer, A., Bibliothek für Prediger. 3. Bd. III. 6. Aufl. durchges. v. J. Lampert. Freiburg, Herder, 1908 (X, 762 S. gr. 8°). M. 8.
- Max Prinz v. Sachsen, Was muß der Mensch tun, um sich der Erlösung Jesu Christi teilhaftig zu machen? Kanzelvorträge. Regensburg, Manz, 1908 (93 S. gr. 8°). M. 1,60.
- Cantique syriaque sur saint Thomas (Rev. sem. 1908 janv., p. 85—94; avril, p. 168—175).
- Helmling, L., Zur Geschichte der Martyrologien (Kath. 1908, 5, S. 370—377).
- Pidoux, P. A., Notes sur l'ancienne liturgie bisontine. II, le Sacramentaire de l'archevêque Hugues-le-Grand. Etude sur le plus ancien manuscrit liturgique bisontin (1030). Lons-le-Saunier, impr. Declume, 1907 (51 p. 8°).
- de Mély, Le christ à tête d'âne du Palatin (Acad. des inscript. 1908 févr., p. 82—92).
- Rott, Hans, Kleinasiatische Denkmäler aus Pisidien, Pamphylien, Kappadokien u. Lykien. Darstellender Tl. Nebst Beiträgen v. K. Michel u. a. Mit 6 Taf., 130 Abbildgn. im Text u. e. archäolog. Karte v. Kleinasien. [Stud. über christl. Denkmäler 5/6]. Leipzig, Dieterich, 1908 (XIV, 393 S. gr. 8°). M. 25.
- Vollmer, H., Die Illustratoren des „Beschlusses gart des Rosenkranz marian“ (Repert. f. Kunstwiss. 1908, 1, S. 18—36; 2, S. 144—158).
- Ludorff, A., Die Bau- und Kunstdenkmäler v. Westfalen. (XXVI). Kreis Herford. Mit geschichtl. Einleitungen von Jellinghaus. 3 Karten, 341 Abbildgn. auf 76 Taf. u. im Text. Paderborn, F. Schöningh, 1908 (VII, 98 S. 31,5×25 cm). M. 3.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengeschichte.

Herausgeg. von Prof. Dr. A. Ehrhard und Prof. Dr. J. P. Kirsch.

- VII. Bd. 4./5. Heft. **Das Verhältnis zwischen Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie nach Duns Scotus.** Von Dr. P. Minges, O. F. M. 216 S. gr. 8. M. 6,60, Subsk.-Pr. M. 5,40.
- VIII. Bd. 1. Heft. **Die Eucharistielehre des hl. Augustin.** Von Dr. Karl Adam. 168 S. gr. 8. br. M. 5,40. Subsk.-Pr. M. 4,40.

Im Verlag von **Friedrich Pustet in Regensburg** sind soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Introductio Generalis in Scripturam Sacram. Auctore

Carolo Telch, Dr. Theologiae. Cum Approbatione Revmi et Excellmi Episcopi Ratisbonensis. Mit Portrait Papst Pius X. 8°. XVI und 462 Seiten. M. 4,50.

Das Buch empfiehlt sich durch seine streng kirchliche Haltung, indem die diesbezüglichen Enzykliken Leos XIII und Pius' X wie ein roter Faden das Ganze durchziehen. Der Verfasser stellt sich entschieden auf den Standpunkt der kirchlich verlässigsten Autoren.

Jesus von Nazareth und seine Apostel im Rahmen der Zeitgeschichte. Von Dr. Theol. K. A. H. Kellner, o. ö. Professor der kath. Theologie an der Universität Bonn. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 8°. VIII und 464 Seiten. M. 4,50.

Dieses Werk umfaßt das Leben Jesu in den Hauptzügen und überhaupt die Geschichte des apostolischen Zeitalters bis zum Tode der beiden Apostelfürsten. Es besteht aus 3 Teilen. Der erste ist grundlegend und untersucht die Chronologie des Zeitraums mit aller möglichen wissenschaftlichen Genauigkeit unter Benützung der besten Quellen. Der zweite Teil macht die Anwendung und stellt die Geschichte des Lebens Jesu und der Apostel, wie sie sich nach der gewonnenen archäologischen und chronologischen Grundlage gestaltet, in erzählender Weise dar. Der dritte, wenig umfangreiche Teil bringt die einschlägigen Quellenzitate mit kurzen Bemerkungen, sowie die Literatur.

Verlag der Aschendorffschen Buchhdlg., Münster i. W.

Biblische Zeitfragen

Erste Folge.

Soeben erschienen:

Heft 5: **Der Kanon des Neuen Testaments.** Von Dr. P. Dausch, Prof. am Königl. Lyzeum in Dillingen. (44 S. 8°). M. 0,50.

Heft 6: **Die Auferstehung Jesu Christi nach den Berichten des Neuen Testaments.** Von Dr. E. Dentler (Bärenweiler-Kisslegg, Württemberg). (64 S. 8°). M. 0,60.

Früher erschienen in zweiter, unveränderter Auflage:

Heft 1: **Alte und neue Angriffe auf das Alte Testament.** Ein Rückblick und Ausblick. Von Dr. Johannes Nikel, ord. Professor a. d. Universität Breslau. (48 S. 8°). M. 0,60.

Heft 2: **Der Ursprung des alttestamentlichen Gottesglaubens.** Von Dr. Johannes Nikel. (44 S. 8°). M. 0,50.

Heft 3: **Der Vernichtungskampf gegen das biblische Christusbild.** Von Dr. Ignaz Rohr, o. Prof. a. d. Universität Straßburg. (40 S. 8°). M. 0,50.

Heft 4: **Ersatzversuche für das biblische Christusbild.** Von Dr. Ignaz Rohr. (44 S. 8°). M. 0,50.

Der Subskriptionspreis der ersten Folge (12 Hefte) beträgt pro Heft 45 Pfg. = 5 M. 40 Pfg. für die ganze Folge.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Neue Erscheinungen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Hettinger, Dr. F., Apologie des Christentums.

Neunte Auflage, herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Fünf Bände. 8°. M. 22; geb. in Halbfranz M. 31.
V. (Schluß-) Band: **Die Dogmen des Christentums**. Dritte Abteilung. Mit Namen- und Sachregister zu allen fünf Bänden. (VIII u. 646). M. 4,40; geb. M. 6,20.

Hettingers klassische Apologie liegt damit in neunter Auflage abgeschlossen vor.

Pfäffisch, P. J. M., O. S. B., Die Rede Konstantins des Großen an die Versammlung der Heiligen

auf ihre Echtheit untersucht. (Straßburger theologische Studien IX. Bd. 4. Heft). gr. 8° (XVIII u. 118). M. 3,60.

Der Verfasser tritt für die Echtheit der Rede Konstantins ein und vertritt sie gegenüber Heikel.

Pfleger, Dr. L., Martin Eisengrein (1535—1578).

Ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restauration in Bayern. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes VI. Bd., 2. u. 3. Heft). gr. 8° (XIV u. 176). M. 3,60.

Die Arbeit Pflegers zeigt, daß der schwäbische Konvertit Eisengrein einen überraschend großen Einfluß auf die religiösen Verhältnisse in den bayrischen, zum Teil auch in den österreichischen Gebieten ausgeübt hat. Als Pfarrer und Prediger — einer der besten der Zeit — als Gelehrter und

Schriftsteller, als kaiserlicher Hofprediger, als langjähriger oberster Leiter der Universität Ingolstadt hat er sich um die katholische Kirche Süddeutschlands die größten Verdienste erworben.

Raible, Felix, Der Tabernakel einst und jetzt.

Eine historische und liturgische Darstellung der Andacht zur aufbewahrten Eucharistie. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von Dr. E. Krebs. Mit 14 Tafeln und 53 Abbildungen im Text. gr. 8° (XXII u. 336). M. 6,60; geb. in Leinw. M. 7,80.

Das Buch gibt Fingerzeige für die würdige Einrichtung der Tabernakel und bietet Material für eucharistische Predigten. Den bei der Erstellung der Gotteszelte beteiligten Kunstgewerben liefert die Arbeit brauchbare Motive und Vorlagen.

Willmann, Dr. O., k. k. Hofrat, Professor, Philosophische Propädeutik

für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium. 2 Teile. gr. 8°. II. Teil: **Empirische Psychologie**. Zweite, verbesserte Auflage. (IV u. 180 u. 6 S. Begleitworte). M. 2,50; geb. in Leinw. M. 3,—. — Früher ist erschienen: **Logik**. 2. Aufl. (IV u. 134). M. 1,80; geb. M. 2,30.

Mit der Willmann eigenen Klarheit und Tiefgründigkeit gearbeitet, empfiehlt sich dieses Werk sowohl zum Schulgebrauch als zum Selbststudium.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Im Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg ist in vierter, vielfach verbesserter Auflage soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der mittlere Deharbesche Katechismus.

Neu bearbeitet von Jakob Linden, S. J.

Mit kirchlicher Approbation und Gutheißung der Ordensobern. 8°. 160 S. Preis für das in Leinwand gebundene Buch 50 Pfg.

Die Vorlage dieses Katechismus bei der jüngsten Konferenz der Hochwürdigsten Herren Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns in Freising wurde bereits angenommen und soll die einheitliche Einführung desselben in Bälde stattfinden.

Im Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn erschien soeben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Stellung der Kirche zur Theologie von Herman Schell

auf Grund der kirchlichen Akten und der literarischen Quellen erläutert. Ein theologischer Kommentar zum päpstlichen Schreiben an Professor Ernst Commer in Wien

vom 14. Juni 1907. Von Dr. F. X. Kiefl, Prof. an der Univ. Würzburg.

Mit kirchl. Druckerlaubnis. XVIII u. 244 S. gr. 8. br. M. 3,60.

Ohne persönliche Polemik werden darin Commers theologisch spekulative Ausstellungen an Schell meist durch Quellenbelege geprüft, die von der Index-Kongregation verworfenen Irrtümer zum erstenmal aktenmäßig und eingehend zur Darstellung gebracht.

Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, Münster i. W.

Juden und Judenverfolgungen im alten Alexandria.

Bludau, ord. Professor der Theologie an der Universität Münster i. W. (VIII, 128 S. gr. 8°). M. 2,80.

Von Dr. August

Kongregationen Müttervereine III. Orden

finden vorzügliche, vielfach eingeführte Vereins-Gebetbücher im Verlage A. Laumann in Dülmen.

Man verlange Verzeichnis.

Für die verschiedenen

Andachten

Armenseelen-, Herz-Jesu-, Rosenkranz-Andachten; zur Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes, des hl. Geistes, der Mutter Gottes (immerw. Hilfe — Lourdes — guten Rat u. s. w.), der lieben Heiligen bietet Gebetbücher in reicher Auswahl der Verlag von A. Laumann in Dülmen (durch alle Buchhandlungen und einschlägigen Geschäfte zu besorgen).

Ausführl. Verzeichnisse zu Diensten.

Diese Nummer enthält eine Beilage der Allgemeinen Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin, München, Leipzig.